Otto Weidinger

T U L L E und O R A D O U R

Eine deutsch-französische Tragödie

Institut für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung

Otto Weidinger

T U L L E und O R A D O U R

Eine deutsch-französische Tragödie

Nachdruck der Auflage von 1985 (02/2010)

T U L L E und O R A D O U R

Eine deutsch-französische Tragödie

von Otto Weidinger

[1985]

V e r d u n

1916 ----------------------------------1984

> *"Frankreich und Deutschland haben die Lehren aus der Geschichte gezogen. Europa ist unser gemeinsames Vaterland. Wir sind Erben einer großen europäischen Tradition . Deshalb haben wir vor 40 Jahren den Bruderkampf beendet und begonnen, gemeinsam an unserer Zukunft zu bauen. Wir haben uns versöhnt, wir haben uns verstanden, wir sind Brüder geworden."*

Gemeinsame schriftliche Erklärung des französischen Staatspräsidenten Mitterrand und des deutschen Bundeskanzlers Dr. Kohl anläßlich des Gedenkens der gemeinsamen Gefallenen in Verdun-Douaumont am 22. September 1984

Vorwort

Der gemeinsamen Erklärung der beiden Staatsmänner in Verdun können wir nur aus vollem Herzen zustimmen. In diesem ständig wachsenden Freundschaftsverhältnis zwischen Frankreich und Deutschland schwärt jedoch immer noch eine Wunde, die nur schwer verheilen will -- Tulle und Oradour.
Seit 1944 spielt dieses Kapitel in der alliierten Kriegspropaganda eine herausragende Rolle und wir müssen leider feststellen, daß sich in den Massenmedien der Welt und bedauerlicherweise auch in der Bundesrepublik Deutschland bis auf den heutigen Tag nicht das Geringste geändert hat.

Die Kriegspropaganda von gestern bis heute soll offensichtlich zu einem festen Bestandteil der Geschichte von morgen werden.

Das verbietet jedoch die historische Wahrheit.

Im Fall Oradour wurden auf beiden Seiten Fehler begangen. Aber die Gerechtigkeit und die Wahrheit fordern, daß die Schuldzuweisung anteilmäßig auf beide Schultern verteilt wird.

Gewiß haben die Maquisards für die Befreiung ihres Landes gekämpft, wofür wir volles Verständnis haben. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß dieser Kampf, der den deutschen Truppen aufgezwungen wurde, unter eklatantem Verstoß gegen den deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag von 1940, gegen die Haager Landkriegsordnung und gegen die internationale Genfer Konvention (siehe Anlagen!) geführt wurde. Damit war vorauszusehen, daß von deutscher Seite aus Gegenmaßnahmen und Repressalien zu erwarten waren.

Die Maquisards waren nach internationalem Völkerrecht und auf ausdrücklichen Befehl des OKW als "Freischärler" zu behandeln. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß das alliierte Oberkommando unter General Eisenhower die französische Widerstandsbewegung zu einem Bestandteil der "lnnerfranzösischen Streitkräfte" erklärte. Da diese Erklärung nur einseitig erfolgte

und von Deutschland nicht anerkannt wurde, blieb sie ohne völkerrechtliche Wirkung.

Wenn diese schweren Verstöße gegen zweiseitige Verträge und gegen internationale Abmachungen trotzdem in Kauf genommen wurden, dann durfte aber nach Kriegsende nicht jeder französische Tote dieses ungleichen Kampfes den regulären deutschen Truppen als Mord nach dem zivilen Gesetzbuch angelastet werden.

Bereits im Jahre 1953 waren vor dem Ständigen Höheren Militärgericht Bordeaux für Tulle und Oradour wochenlange Prozesse vor der gesamten Weltpresse abgelaufen. So wurden im großen Oradour-Prozess 43 Angehörige der 3. Kompanie /"DF" in Abwesenheit zum Tode verurteilt, von denen der größte Teil in den schweren Kämpfen an der Normandiefront und in den folgenden Kämpfen bis Kriegsende gefallen war. Zwei Unterführer wurden in Anwesenheit zum Tode verurteilt, aber später begnadigt und nach mehreren Jahren entiassen.

Im übrigen haben die Kämpfe im Raum Tulle-Oradour, die als gemeinsamer Komplex betrachtet werden müssen, auf deutscher Seite mindestens 141 Todesopfer gefordert. Bis zum heutigen Tage ist gegen keinen Angehörigen des französischen Maquis ein gerichtliches Urteil wegen Mordes an deutschen Soldaten ergangen.

Von 1944 bis heute gab es eine ganze Reihe von Fällen, wo ganze Ortschaften zerstört und die gesamte Bevölkerung einschließlich Frauen und Kinder ausgerottet wurden, wie in Algier, Indochina, Vietnam, Afghanistan, Libanon etc. Es ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Internationales Militärtribunal, wie es sich in Nürnberg konstituiert hatte, sich darum gekümmert, geschweige denn ein Urteil gefällt hätte.

Wenn auch unmittelbar nach dem Kriege das Wort: Vae victis! -- Wehe den Besiegten! noch Gültigkeit hatte, wo die Leidenschaften vom Kampf noch aufgewühlt waren, so sollte man auf französischer Seite, angesichts der geschichtlichen Aussöhnung zwischen unseren beiden Völkern auch unter diese wahrhaft deutsch-französische Tragödie endlich einen Schlußstrich ziehen.

Der im Frühjahr 1983 in Ostberlin abgelaufene Prozeß gegen den ehemaligen Obersturmführer Heinz Barth kann -- 40 Jahre später -- nur als verspäteter Schauprozeß eines östiichen Regimes bezeichnet werden, zu dem der französische Botschafter in der DDR, sowie Einwohner von Oradour und Lidice/ Tschechoslovakei als Zeugen und Zuschauer geladen waren.

Es muß doch sehr nachdenklich stimmen, daß der Angeklagte, entgegen aller bisherigen Erfahrungen bei westlichen Gerichten, sich selbst ständig auf das schwerste belastete, indem er die ihm vorgehaltenen Anschuidigungen des Staatsanwaltes fast wörtlich wiederholte, die dann als volles Geständnis zu Protokoll gegeben wurden.

Doch zu diesem Prozeß wird noch von anderer Stelle Stellung genommen werden.

Hier wird nun eine Dokumentation dieser deutsch-französischen Tragödie von Tulle und Oradour von deutscher Seite aus vorgelegt, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde und bereits in der Divisionsgeschichte DIVISION DAS REICH -- Band V -- Munin-Verlag, Osnabrück 1982 -- veröffentlicht wurde.

Die Akten über Tulle und Oradour sind in den französischen Archiven bis weit über das Jahr 2000 hinaus gesperrt -- sicher nicht ohne Grund.

Diese Dokumentation soll dazu beitragen, im Sinne der deutsch-französischen Aussöhnung, der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.

April 1985

Otto Weidinger

Tulle und Oradour, 9. und 10.6.1944

Die alliierte Invasion ist geglückt.
Werner Haupt schreibt: (1)
"Als sich der Abend des "D-Days" auf das blutende Land der Normandie mit seinen brennenden Städten und Dörfern senkte waren die Landungen der 1. US-Armee des Generals Bradley und der 2. britischen Armee des Generals Dempsey geglückt und vollkommen!
Die Transportschiffe der alliierten Marine hatten nicht nur Tausende von Soldaten an die Küste gebracht, sondern inzwischen auch 8900 Fahrzeuge aller Art -- einschließlich schwerster Kampfwagen -- und 1900 Tonnen Material ausgeschifft.
Die britischen Truppen hatten sich in einem Gebiet von 25 km Breite und 10 km Tiefe zwischen der Orne und nördlich von Ryes festgesetzt, während die Amerikaner einen 15 km breiten und 4 km tiefen Abschnitt an der Südostecke der Halbinsel Cotentin ihr eigen nannten.
Die Alliierten beklagten den Verlust von 11.200 Gefallenen, Verwundeten und Vermißten. Die Verluste der Deutschen beliefen sich auf 6500 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.
Es war ein blutiger Tag gewesen, der 6. Juni 1944.
Dieser "längste Tag" brachte den alliierten Truppen die Landung in der Normandie, damit den Einbruch in den europäischen Kontinent und den Anfang vom Ende des deutschen Reiches. "...

Der aussichtslose Kampf der deutschen Divisionen gegen eine überwältigende Übermacht bei totaler alliierter Luftherrschaft hatte begonnen.
Doch nun zurück nach Südfrankreich zur Division "Das Reich".

Marschvorbereitung der Division.
7. Juni 1944
In den Morgenstunden kommt der Befehl "Alarmstufe II", d. h. Herstellen der Marschbereitschaft.
Die vorbereitete Requisition von Kraftfahrzeugen aus dem Lande wird durchgeführt.
In der Nacht vom 7./8. verlegen die Einheiten der Division an die Vormarschstraße in die Nähe des Ablaufpunktes. .
Um 23.15 Uhr trit vom LVIII. (58.) Pz.Korps der fernmündliche Befehl ein:

> *"Division "Das Reich" versammelt sich mit einsatzfähigen Teilen bis 8.6. abends im Raum Tulle- Limoges. Mit Eintreffen dort ist Division dem LXVI. (66.) Korps unterstellt."*

Die Lage an der Invasionsfront.
Schon ab 7. Juni werden täglich 2000 Kraftfahrzeuge und 12.000 Tonnen Material über Arromanches angelandet, später erfolgt der Bau einer Pipeline durch den Kanal direkt zum Strand mit 4,5 Millionen Liter Benzin täglich.
Noch im Juni stehen im nördlichen Frankreich und Belgien zwei deutsche Armeen mit 29 Infanterie-Divisionen und 6 Panzerdivisionen untätig -- noch nicht im Einsatz.

Abmarsch der Division.

Um 4.00 Uhr ergeht folgender schriftlicher Divisionsbefehl:

2.SS-Panzer-Division Div.Gef.St.,den8 6. 1944 "Das Reich" 4 00 Uhr la/Nr. 750/44 geh. Geheim

Divisionsbefehl für Bandenbekämpfung

im Raum Tulle-Limoges

1.) Die Bandenlage im Zentralmassiv hat sich erheblich verstärkt. Sofortiges rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte ist befohlen.

2.) 2. SS-Panzer-Division verlegt in den Raum Tulle-Limoges. Hierzu tritt die Panzerkampfgruppe in den frühen Morgenstunden des 8.6.44 in Truppeneinteilung gemäß Anlage 1 aus dem derzeitigen U-Raum auf zwei Marschstraßen an.

Marschstraße A: Villefranche -- Figeac -- Tulle

Marschstraße B: Caussade -- Cahors -- Brive -- Limoges.

3.) Nach Eintreffen im Raum Tulle- Limoges bezieht die Panzerkampfgruppe kriegsmäßige Ortsunterkunft gemäß Anlage 2.

4.) Die Restteile der Division übernehmen die Aufgaben gemäß Divisionsbefehl für den Einsatz im Falle der Invasion. Alle zurückbleibenden Teile werden SS-Ostubaf. Wisliceny unterstellt. Die Restteile der abgerückten Einheiten führen die Bezeichnung "Nachkommando". Es ist damit zu rechnen, daß die Restteile der Panzerkampfgruppe in nächster Zeit folgen.

5.) Alle Märsche und Unterkünfte sind kriegsmäßig zu sichern. Der Schutz ausfallender Fahrzeuge ist besonders zu regeln. Märsche und Wachen unter Zugstärke sind verboten.

6.) Bei Feindwiderstand ist rücksichtslos durchzugreifen. Übergriffe gegen die unbeteiligte Zivilbevölkerung (insbesondere Plünderungen) sind mit allen Mitteln zu unterbinden. Im Zuge der Kampfhandlungen sind besonders Kraftfahrzeuge und Betriebsstoffvorräte zu beschlagnahmen und unter Meldung an die Division zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen.

7.) Aktiver und passiver Luftschutz muß stets gewährleistet bleiben. Es ist durchaus möglich, daß von den Alliierten zur Verstärkung der Banden Luftiandetruppen eingesetzt werden.

8.) Meldungen: a) Herstellung der Marschbereitschaft ist fernmündlich und durch einen Ord.Offz. zu melden. Der Ord.Offz. hat Gliederung, Stärke, Ausrüstung, Kfz-Zahl und Marschlänge usw. zu melden. Er wird anschließend als Elnfadelungsoffizier wieder zur Truppe entiassen. b) Eintreffen in den zugewiesenen Räumen.

9.) Verkehrsregelung: durch Montauban durch Feldgend.Kp., im übrigen durch die Truppe.

10.) Verbindungen: a) Funk und innerhalb der Panzerkampfgruppe gemäß Funkplan . b) Funk und möglichst auch Fernschreibverbindung ZWIschen Stab / Panzerkampfgruppe und Nachkommando der Division stellt Pz.Nachr.Abt. sicher. c) Mit dem Antreten aus dem U-Raum ist bis auf weiteren Befehl Funkstille zu halten.

11.) Gefechtsstände: a) Pz.Rgt.: Tulle b) Pz.Gren.Rgt. "DF": Limoges

c) Art.Rgt.: Uzerche d) Pz.AA: Ussel

12.) Divisionsgefechtsstände:

a) auf dem Marsch: Marschstraße B

b) Tulle

c) Nachkommando Divisionsstab bleibt in Montauban.

Für das Divisionskommando: Der 1. Generalstabsoffizier

gez. S t ü c k I e r

Anlage zum Divisionsbefehl für Bandenbekämpfung im Raum Tulle-Limoges

Truppeneinteilung (nicht Marschfolge)

a) Auf Marschstraße A: Pz. Rgt. Pi.Gruppe Schmelzer (wirrd nach St Cere zugeführt. Verbindungsaufnahme stellt Pz.Rgt sicher)

b) Auf Marschstraße B: 1) Marschgruppe Pz.Gen.Rgt. "DF" mit Teilen NA (Nachr. Abt.)

2) Marschgruppe Art.Rgt. mit Divisionsstab und Rest Pi Btl

3) Marschgruppe Deutschland, I./Deutschland, Sturmgesch. Abt., Flak Abt.)

4) Marschgruppe Versorgungsdienste: 2 Kolonnen Div.Nachsch. Tr., San. Abt.

Voraus auf Marschstraße B: Pz.AA mit VP (Vorauspersonal der Division)

c) Einfädelung und Marschfolge regeln die Marschgruppenführer

d) Beleuchtungsstufe: Nachtmarschgerät

e) Karten werden in genügender Anzahl den Ord.Offz. gem fer 8 ausgehändigt.

f) Das Antreten aus den U-Räumen wird nach Herstellung Marschbereitschaft durch Funk befohlen.

Anlage 2 zum Divisionsbefehl für Bandenbekämpfung im Raum Tulle-Limoges

Unterbringungsübersicht im neuen U-Raum

1) Divisionsstab mit NA (Nachr.Abt.): im Raum Tulle

2) Pz.Rgt.: im Raum St. Fortunade -- Egletons -- Seilhac

3) Pz.Gren.Rgt. "DF": im Raum: Limoges -- St. Leonard -- Ambazac -- Nieul

4) Pz.Art.Rgt.: im Raum Uzerche -- Meilhards -- Masseret

5) I./Deutschland: im Raum Pierre -- Buffiere

6) Pz.AA: im Raum Ussel -- Eygurande -- Meymac

7) Stu.Gesch.Abt.: im Raum Pz.Gren.Rgt. .„DF"

8) Flak-Abt. sichert das Pz.Rgt. gegen Luftfeind

9) Pi.Btl.: im Raum Eymoutiers -- Dachelle

10) Versorgungsdienste: im Raum Brive -- Donzenac (San.Abt. stellt Aufnahmebereitschaft von Ortslazaretten in Tulle und Limoges sicher.)

Der Antrag der Division auf Verladung der Kettenteile wird abgelehnt -- eine Maßnahme die angesichts des langen Anmarschweges zur Normandie, vor allem für die Panzer und Halbkettenfahrzeuge, unverständlich ist.

Das Nachkommando.

Nicht einsatzbereite Teile bleiben unter Führung von Ostubaf. Wisliceny (Kdr.Pz.Gren.Rgt. 3 "Deutschland") im bisherigen Unterkunftsraum und weiterhin dem LVI11.(58.) Pz.Korps unterstellt, und zwar:
Stab und Stabs-Kp. "D", II./D, III./D, 14./D, 16./D, ll.iDF, 1.Pz.AA"DR" (Pz.Sp.Kp.)

1 Kp.: Pz.Pi.Btl. "DR"

Feldersatz-Btl .

1 Nachr.-Kolonne

Versorgungsdienste für das Nachkommando

Der Marsch
Um 8.00 Uhr ergeht Funkbefehl an die Marschgruppen zum Antreten. Das Pz.Gren.Rgt. "DF" tritt zunächst als erste Marschgruppe, zusammen mit Teilen der Nachrichten-Abteilung, den Vormarsch auf der Nationalstraße 20 über Cahors, Souillac, Brive, Uzerche auf Limoges an. Da die Pz.AA 2, die als Vorausabteilung marschieren sollte, nicht rechtzeitig antreten konnte, marschiert das Regiment zunächst an der Spitze der Division. Die übrigen Marschgruppen folgen in der vorgesehenen Reihenfolge.
Das Regiment "DF" marschiert in folgender Gliederung: 15.(Kradsch.)Kp. Rgt.Stab u. Nachr.Zug 16.(Pi.)Kp. 13.(1nf.Gesch.)Kp. III (9ep.)/DF I ./DF

Mittags ist von der linken Marschgruppe der Division der Dordogne-Abschnitt erreicht. Eine längere Marschpause wird eingelegt. Die rechte Marschgruppe hangt noch zurück. Bis in die Nachmittagsstunden verläuft der Marsch planmäßig. In den Ortschaften, die das Regiment passiert, sind durch die deutschen Ortskommandanten bereits Sicherungsmaßnahmen in Form von Straßensperren und Barrieren getroffen. Eine eigenartige Spannung liegt in der Luft. Die Angehörigen der Ortskommandanturen, die seit Invasionsbeginn isoliert sind, begrüßen die deutsche Panzerdivision freudig und atmen erleichtert auf. Noch ist nichts vom Widerstand des Maquis zu spüren. Bei schönstem Sommerwetter wird der Marsch in den frühen Nachmittagsstunden fortgesetzt. Da die linke Flanke der Division nicht gesichert ist, wird das I./DF zwischen Cahors und Souillac von der Marschstraße nach Westen abgedreht und marschiert als linke Seitenkolonne auf den Nationalstraßen 701 und 703 in Richtung Limoges.
Der Regimentskommandeur, Standartenführer Stadler. fährt seit dem Abmarsch an der Spitze des Regiments. Gegen 17 Uhr wird die Lage gespannter. Man sieht keine Zivilbevölkerung mehr an der Straße. Die Ortschaften sind wie ausgestorben. Das Gelande wird hugeliger und unübersichtlicher.

Der erste Widerstand.
Kurz nachdem der Regimentskommandeur einen Kradschützenzug der 15. Kompanie unter Ustuf.Winkler an die Spitze befohlen hat, hört man plötzlich Schüsse. Der Zug ist hinter einer Kurve auf eine bewachte Straßensperre aufgefahren. Der Feuerkampf wird sofort aufgenommen. Der Widerstand ist nur gering und kurz darauf gebrochen. Die Umgebung der Häusergruppe, an der die Straßensperre errichtet war, wird durchsucht und die Straßensperre beseitigt. Rechts vorwärts an der Straße sieht man in einiger Entfernung im Gelände bewaffnete Zivilisten in ein Waldstück flüchten. In der nächsten Ortschaft brennt ein Schuppen, wahrscheinlich ein Signal für andere Widerstandsgruppen. Die Gehöftegruppe Noailles, an welcher der erste Wlderstand einsetzte, liegt ca. 8 km südlich von Brive. Der Marsch wird von jetzt ab mit der inzwischen herangekommenen Aufklärungs-Abteilung an der Spitze fortgesetzt. Diese beseitigt bald darauf eine weitere unbesetzte Straßensperre. Gegen 18.30 Uhr erreicht der Anfang der Division Brive Dle rechte Marschgruppe -- Panzerregiment -- zieht im Raum Beaulleu unter.

Auftrag zur Freikämpfung der Besatzung von Tulle
In Brive teilt der dortige Feldkommandant dem Divisionskommandeur mit, daß er keinerlei Verbindung mehr nach außen hatte, in Bnve tatenlos der Einziehung junger Franzosen durch die Maquisards zusehen müsse und daß in Tulle heftige Kampfe zwischen dem dort liegenden Bataillon des Sicherungsregiments 95 (Heer) und den Maquisards im Gange seien Der Divisionskommandeur erhält hier über den Standortkommandanten den Befehl des LXVI.(66.) Res.A.K., die von starken Maquiskräften eingeschlossene deutsche Besatzung -- das III.Btl./Sich.Rgt.95 -- freizukämpfen. Dazu setzt die Division die Pz.Aufkl.Abt. auf Tulle an, die Div Führungsstaffel folgt ebenfalls dorthin. Halbwegs auf dem Marsch dorthin erhält die Abteilung von einem Eisenbahntunnel aus Feuer, das erwidert wird. Gegen 21.00 Uhr erreicht die Abteilung den Ortsrand von Tulle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pz.Aufkl.Abt. in heftige Kämpfe um Tulle verwickelt. Ein Teil der deutschen Besatzung kann in letzter Minute noch befreit werden, wobei neun Angehörige der

Abtellung als Tote und mehrere Verwundete zu beklagen sind. Bei der linken Marschgruppe übernimmt das III.(gep.)/DF von Brive ab die Spitze der Marschgruppe, die In der Nacht den Weitermarsch in den Raum Limoges fortsetzt. Unterwegs mussen noch einige unbewachte Straßensperren beseitigt werden. Der Divisionsgefechtsstand befindet sich in Tulle.

9. Juni 1944

Gegen 2.00 Uhr morgens erreicht der Anfang der Marschgruppe "DF" Limoges, wo der Regimentskommandeur sofort den StandortBefehlshaber aufsucht und sich in die Lage im Raum Limoges einweisen läßt. Das Regiment wird von den deutschen Dienststellen der Stadt mit großer Erleichterung begrüßt. Sie sind schon seit zwei Tagen von der Außenwelt abgeschnitten. Kein Fahrzeug war durch den Sperring der Maquisards nach außen oder von außen in die Stadt durchgekommen. Es wird in der Zivilbevölkerung davon gesprochen, daß ein konzentrischer Angriff des Maquis auf die Stadt unmittelbar bevorstehe. Alle Deutschen hoffen, daß das Regiment möglichst lange bleibt.
Der Regimentsgefechtsstand wird in das Hotel "Centrale" in der Stadtmitte verlegt. Die Kommandeure und Kompaniechefs werden in folgende Unterkunftsräume eingewiesen:

Rgt.Stab und Rgt.Einheiten: Limoges

III.(gep.)/DF: Raum um St. Leonard de Noblat ostwärts Limoges, I./DF: Raum St. Junien nördlich und nordwestlich Limoges. Das I./DF unter Führung von Sturmbannführer Diekmann kommt nach vielen Hindernissen und einem aufreibenden Marsch erst in den Vormittagsstunden des 9.6. in Limoges an und marschiert nach Einweisung in seinen Unterkunftsraum St. Junien, I./D (mit Beendigung des Marsches dem Rgt.DF unterstellt): Raum Pierre-Buffiere.

Das I./DF hatte während seines Marsches in der linken Flanke der Division mehrere Feuegefechte mit Maquisards zu bestehen. Sein Weg führte über Gourdon, Payrac, Groleyac, Carsac, Calviac, Carlux und Peyrillac, wo es wieder auf die Nationalstraße 20 stieß. Die ersten Verlusten waren eingetreten. Mehrere Baumsperren mußten beseitigt werden.

Die Division "Das Reich", vorläufig dem LXVI.(66.) Res.A.K. unterstellt, hat den Auftrag erhalten, im Raum Brive-Ussel -- Gueret -- St. Junien -- Chalus kampfkräftig aufzuklären und eingeschlossene deutsche Truppenteile und Stäbe freizukämpfen. Dle Truppe wird in den Unterkünften aufgelockert. Für die nicht eingesetzten Teile ist Instandsetzung der Fahrzeuge befohlen .

In den frühen Morgenstunden des 10. Juni kommt Obersturmfuhrer Gerlach, Ordonnanzoffizier der Sturmgeschütz-Abteilung 2 "Das Reich" in völlig erschöpftem Zustand und nur in Unterkleidern zum Regimentsgefechtsstand und berichtet dem Regimentskommandeur über seine Erlebnisse.

Diesen Bericht hat er vor dem Hamburger Amtsrichter Dr. Meyerdress, dem Anwalt Dr. Walters (Verteidiger im Oradour-Prozeß), einem britischen Captain und einem französischen Capitaine zu Protokoll gegeben, der nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

Der Bericht des Obersturmführers Gerlach

"Das Regiment war, vom Süden Frankreichs kommend, in der Nacht vom 8./9. Juni 1944 in Limoges eingetroffen.

Am Morgen des 9. Juni erhielt ich in Limoges vom Regimentskommandeur Stadler den Auftrag, für die Sturmgeschütz-Abteilung im Raum von Nieul Quartier zu machen. Er wies mich anhand der Karte ein und warnte mich vor den in diesem Raum tatlgen Wlderstandskämpfern.

Ich fuhr daraufhin mit sechs Männern in drei PKW nach Nieul. Wir machten dort Quartier; da der Ort jedoch nicht ausreichte fuhren wir anhand der Karte in die Nachbarorte. Mein Wagen war schneller, als die anderen beiden Fahrzeuge. Ich mußte daher bald halten und, da sie mir nicht gefolgt waren, kehrtmachen, um sie wiederzufinden.

Nach kurzer Fahrt wurde ich auf offener Straße plötzlich von einem LKW gestoppt, indem ich Militäruniformen sah. In der ersten Sekunde dachte ich, es seien Freunde; denn es war uns mitgeteilt worden, daß Franzosen in einer Milizuniform auf unserer Seite kämpften. Bevor ich weiter nachdenken, geschweige denn von meiner Maschinenpistole Gebrauch machen konnte, waren 7 -- 8 uniformierte Männer aus dem Wagen gesprungen, hatten ihre Waffen auf uns

gerichtet und waren schreiend und "Hände hoch!" fordernd auf meinen Wagen zugekommen.

Sie zerrten meinen Fahrer und mich aus dem Wagen, rissen uns die Uniformstücke vom Körper, schlugen uns ins Gesicht und sagten unter unmißverständlichen Zeichen: *"SS -- sofort kaputt ! "*

Wir hatten nur noch unser Unterzeug an. In diesem Aufzug stießen sie uns vom Wagen herunter in ein Gebüsch. lch war überzeugt, daß sie uns gleich erschießen würden; daher versuchte ich noch einmal zu Worte zu kommen und mich zu erklären, erst dem Führer gegenüber, einem großen, schlanken Manne, Anfang der Dreißiger, in Milizuniform. Der aber sagte nur, da er mich gar nicht zu verstehen schien: *"Nix SS! SS -- kaputt!"* Deshalb sprach ich einen jüngeren Mann an, der ein verhältismäßig gutes Deutsch redete, anscheinend ein Elsässer, der Mitleid mit uns zu haben schien. Das nützte aber auch nichts. Darauf erklärte ich, ich sei Ordonnanzoffizier der Division, ich könnte, wenn sie mich vor ihren Maquisführer brächten, wichtige Aussagen machen. Das schien auf den Elsässer Eindruck zu machen; er übersetzte es seinem Vorgesetzten. Der guckte mich an, sagte etwas zu mir, was ich aber nicht verstand.

Mein Fahrer und ich wurden zum PKW zurückgezerrt, wir mußten wieder einsteigen und unter Bewachung abfahren Ich sah nach einiger Zeit Ortsschilder, so daß ich mich orientieren konnte, dann kam ein Schild am Eingang eines Dorfes, auf dem stand: Oradour-sur-Glane. In der Hauptstraße von Oradour-sur-Glane hielten wir an. Wir mußten aussteigen. Wir wurden von Maquis und vielen Neugierigen umringt. Ich sah viele Uniformierte, auch Frauen mit gelber Lederjacke und mit Stahlhelm. Die Bevölkerung nahm von Minute zu Minute eine immer drohendere Haltung ein. Deshalb ließ ein Uniformierter uns wieder auf den Wagen bringen. lch sah, wie aus einer Scheune, neben einem Bäckerladen in der Hauptstraße von Oradour-sur-Glane Stricke herausgeholt wurden. Mein Fahrer und ich wurden wieder vom LKW heruntergeholt und mit den Stricken gefesselt. Dle Fesselung erfolgte in der Form, daß uns beide Arme auf den Rücken gebunden wurden, außerdem wurde der Knoten noch mit Draht gesichert. So standen wir noch etwa eine dreiviertel Stunde. Dann kamen französische Zivilisten auf einem Tandem gefahren. Sie sprachen mit der Bevölkerung. Wir mußten dann wieder an den Wagen steigen.

Die Männer, die uns gefangengenommen hatten, stiegen ebenfalls auf den Wagen, sie blieben bei uns als Bewachung. Wir fuhren von Oradour-sur-Glane weg, voran das Tandem, das die Sicherung übernahm und aus hundert Meter Entfernung dauernd Zeichen gab. Auf der Fahrt hielten wir zum ersten Mal vor einem Haus, an dessen Stirnseite ein Telephonschild angebracht war. Von dort aus telephonierten die beiden Zivilisten des Tandems. Sie kehrten zum LKW zurück und gaben anschließend dem Führer des Begleitkommandos eine Erklärung in französischer Sprache, die ich nicht verstand. Wir fuhren dann links von der Hauptstraße ab in ein unbebautes Gelande. Nach weiteren drei bis vier Kilometern wurden wir bei einer Feldwache abgesetzt. Die Fesseln wurden uns abgenommen und wir bekamen etwas zu essen. Währenddessen war der LKW mit dem Begleitkommando weggefahren; er kehrte nach etwa zwei bis drei Stunden zurück. Nachdem wir wieder gefesselt waren, mußten wir den LKW nochmals besteigen

Wir fuhren etwa acht bis zehn Kilometer bis zu einer Waldschneise, an deren Ecke ein Kilometerstein mit der Bezeichnung "6,5 km bis Bellac" stand. Wir bogen von der Straße in diese Waldschneise ab und stießen etwa dreihundert Meter weiter auf einen französischen LKW, der durch eine Trikolore gekennzeichnet war.

Hier wurden wir aus dem Wagen gezerrt und in übelster Weise mißhandelt. Man schleppte uns zu einem jungen Maquis anscheinend dem Kommandanten des Postens. Er trug eine blaue Uniform.

Wir wurden nicht verhört; er schrie uns nur zu: *"SS nix Verhör sofort kaputt!"* Der junge Elsässer, einer der Bewachungsmänner, wollte Einwendungen machen, er wurde aber grob vom Kommandanten angefahren. Der Kommandant rief nun einige Franzosen, die ebenfalls eine blaue Uniform trugen, heran und gab ihnen, soweit ich aus den Zeichen und Bewegungen verstehen konnte, den Befehl, uns in den Wald zu führen und uns zu erschießen. Mein Fahrer erkannte die Situation ganz klar, darum sträubte und sperrte er sich, mitzugehen; die Franzosen, die um uns herumstanden, stürzten sich wutentbrannt auf ihn und fielen über ihn her. Diesen Augenblick nahm ich wahr, schnell vorweg in den nahen Wald und das Gebüsch zu laufen. Ich rannte, was ich konnte; denn es ging um mein Leben. lch hörte Schüsse; ich drehte mich um und sah, wie mein Fahrer zusammenbrach. Ich stürzte vorwärts, suchte Schutz hinter Bäumen und Büschen. Sie verfolgten mich und schrien hinter mir her, einige Schüsse gingen an meinem Kopf vorbei. Ich wechselte dauernd die Richtung. Durch diese Täuschungen und unter dem Schutz der Dämmerung gelang es mir, zu entkommen .

Da ich die Karte vor dem Abmarsch aus Limoges gut studiert hatte, wußte ich, daß ich die Eisenbahnlinie Bellac-Limoges erreichen mußte. Das gelang mir auch, und am anderen Morgen, am 10. Juni, traf ich auf dem Gefechtsstand von Limoges ein.

Ich meldete mich beim Regimentskommandeur Stadler und schilderte den Vorgang. Er sagte mir, daß ich nicht der einzige gewesen sei, der tags zuvor angegriffen und gekidnappt worden sei. So erzählte er mir von dem Kommandeur des III. Bataillons "Der Führer" namens Kämpfe, der noch nicht zurückgekehrt und wahrscheinlich umgebracht worden sei. Mir befahl der Regimentskommandeur, mich auszuschlafen, da noch schwierige Märsche bevorstanden.

Als ich wieder auf war, ließ mich der Kommandeur des 1. Bataillons "Der Führer", Diekmann, auf der Karte den Ort meiner Gefangennahme und den Weg bis zur Erschießung meines Fahrers zeigen. Er ging bald darauf mit der 3. Kompanie unter Führung des Hauptmanns Kahn fort, mit dem Ziel Oradour-sur-Glane"...

Die Ereignisse in Tulle

Ein grauenhaftes Gemetzel an deutschen Soldaten.
Am 9. Juni 1944 waren bei der Wiedereinnahme der Stadt Tulle durch die Pz.Aufkl.Abt.2 "Das Reich" die Leichen von mindestens 40 deutschen Soldaten des III.Btl./Sicherungs-Rgt. 95 vor ihrer Unterkunft, einer ehemaligen Schule, entsetzlich verstümmelt und schrecklich zugerichtet, aufgefunden worden. Nach Augenzeugenberichten von Einwohnern der Stadt hatten sich die deutschen Soldaten den Maquisards ergeben, als diese die Schule an Brand gesteckt hatten. Sie hatten die Waffen niedergelegt und kamen mit erhobenen Händen heraus. Vor dem Gebäude aber seien sie zusammengeschossen worden. Auf der Straße lagen in einigen Haufen tote deutsche Soldaten ohne Waffen; lediglich ein SD-Angehöriger, der zwischen anderen Leichen auf einer Treppe lag, hatte eine Pistole in der Hand. Einige Gewehre lagen zerbrochen am Torausgang. Eine Gruppe von etwa acht toten Soldaten lag völlig verknäult an und unter einem LKW. Im Hofe des Gebäudes lagen ebenfalls noch einige Tote des deutschen Bataillons. Ob und wieviele Leichen noch unter den Trümmern der Schule lagen, konnte nicht geklärt werden. Nach Angaben des Sicherungsbataillons wurden 80 Mann vermißt. Im Laufe des Tages konnten weitere Tote geborgen werden. Die Gesamtzahl der bis zum 10.6.1944 in Tulle aufgefundenen toten deutschen Soldaten betrug 64. Diese Zahl ist authentisch. Die Toten der Pz.Aufkl.Abt vom 8 und 9.6. -- neun Tote -- sind darin nicht inbegriffen. Damit belief sich die Gesamtzahl auf 73 tote deutsche Soldaten. Einzelne trugen offensichtlich als Schutz gegen den Rauch der in Brand gesetzten Schule noch die Gasmaske. Einwohner von Tulle berichteten, daß die Maquisards, unter denen sich auch Polen Rotspanier und sogar vier Russen in Uniform befunden hätten, uber noch lebende deutsche Soldaten mit Lastwagen hinweggefahren seien. Die Leichen waren teilweise bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und konnten zum Teil nicht identifiziert werden. Bei einem Toten wurde festgestellt, daß ihm beide Fersen durchbohrt und durch die Sehnen ein Strick gezogen war. Offenbar war er auf diese Weise mit dem LKW zu Tode geschleift worden, daher auch die schrecklichen Gesichtsverletzungen. Die Toten hatten mehrere Einschüsse, meist im Rükken und im Hinterkopf. Begleiterinnen der Maquisards hatten nach Augenzeugenberichten einer Einwohnerin die Leichen der deutschen Soldaten mit Kot besudelt. Nach dem Gemetzel wurde offensichtlich eine grausige Orgie gefeiert, wie zerbrochene Weinflaschen bekundeten, bei der die betrunkenen Maquisards mit deutschen Stahlhelmen "Fußball spielten". Einigen Toten waren die Geschlechtsteile abgeschnitten und in den Mund gesteckt worden.

"An der Friedhofsmauer von Tulle waren außerdem zehn oder zwölf deutsche Soldaten erschossen worden, wie später zwei französische Geistliche vor dem Ständigen höheren Militärgericht in Bordeaux aussagten." (2)

Dieses Gemetzel geschah am 7. Juni durch die Maquisards, obwohl ein Abbé diese auf die Irregularität ihres Handelns hingewiesen hatte. Die aufgefundenen verstümmelten Leichen sind von dem Chirurgen der Sanitätskompanie "Das Reich", Stubaf. Dr. Roschmann, vom Divisionsarzt, Stubaf. Dr. Priebe und vom Arzt des Sicherungs-Bataillons 95 besichtigt, die Verstümmelungen festgehalten und vom Ic der Division, Hstuf. Kowatsch, fotografiert worden. Der Bericht darüber wurde von der Division als besonderes Vorkommnis an das LXVI. (66.) Res.Korps abgegeben.
In einem Lager der französischen Polizei wurden Waffen und Munition englischer Herkunft gefunden. Wie zu erfahren war, standen der Polizeichef von Tulle und ein Garagenmeister auf der Seite der Maquisards.

Aus Sicherheitsgründen wurden zunächst alle in Tulle angetroffenen Männer auf dem Hof der Munitionsfabrik inhaftiert. Unter Mitwirkung des Bürgermeisters, von Verwaltungsbeamten der Präfektur und des Leiters der Munitionsfabrik wurden die ortsfremden und verdächtigen Männer durch den Ic, Hstuf, Kowatsch, ausgesucht. Alle übrigen wurden im Laufe des Tages freigelassen.

Nach Auffassung der deutschen Kommandobehörden und auf Grund der Angaben der französischen Ortsbehörden handelte es sich bei den Maquisards in Tulle um kommunistische Banden, die großenteils aus Rotspaniern, Polen und französischen Kommunisten bestanden, die auch die

Bevölkerung terrorisierten und letzten Endes für die Verbrechen an deutschen Soldaten verantwortlich waren. Deshalb wurde auch von deutscher Seite die Zivilbevölkerung von Tulle in einem Aufruf zur legalen Mitarbeit bei der Bekämpfung des "gemeinsamen Feindes" aufgerufen.

Von den der Mitwirkung an diesem Verbrechen Verdächtigen wurden 120 ausgesucht, die entsprechend den völkerrechtlichen Bestimmungen zur Sühne für die Ermordung von 64 deutschen Soldaten standrechtlich erhängt werden sollten.

Es handelte sich nicht um "Geiseln", sondern um Freischärler die nach dem völkerrechtlich gültigen Waffenstillstandsvertrag von 1940 ohnehin des Todes waren. Lediglich die Todesart hatte also Repressalcharakter. Überdies herrschte seit 8.6.44 der Ausnahmezustand, und das Korps hatte die Repressalie befohlen .

Von diesen wurden jedoch auf Grund von Fürsprachen noch weitere junge Franzosen von der Exekution zurückgestellt.

So wird u. a. in "Histoire pour tous" vom Oktober 1967 darüber berichtet: (3)

Ein junger SS-Soldat überbringt dem SD-Dolmetscheroffizier Walter, welcher die Auslese der hundertundzwanzig Aufzuhängenden regelt, eine Nachricht. Als dieser junge Soldat an der Gruppe der nächsten Todeskandidaten vorbeigeht, wird er von einem jungen Mann aus der Gruppe angesprochen. Der Franzose versucht, den deutschen Soldaten dazu zu bringen, bei dem SD-Leutnand um Gnade für ihn zu bitten. Was dann geschieht, liest sich wörtlich so:

"Mit erschüttertem Gesicht nimmt der Soldat ihn am Arm und führt ihn vor Walter. Der stimmt mit einem Kopfnicken zu. Die beiden Jünglinge, der eine behelmt, gestiefelt und bewaffnet, der andere in Arbeitskleidung, umarmen sich weinend. Der Abbé Espinasse nähert sich Walter, der bewegt scheint. "Was dieser Soldat getan hat, braucht sie nicht zu erstaunen" sagt Walter, wie um seine Geste zu entschuldigen, *"er ist ein Elsässer."*

Der gleiche Elsässer, Sadi Schneid, hat noch einen weiteren jungen Franzosen vor dem Strang bewahrt. Schließlich blieben noch 99 Verdächtige übrig. Die Durchführung der Exekution lag in den Händen des Ic, Hstuf.Kowatsch, dem dazu ein Pionierzug der Pz.Aufkl.Abt. zur Verfügung gestellt wurde. Sie fand zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Die Hinrichtungsart des Erhängens wurde deshalb gewählt, weil die Maquisards durch ihre gemeine Kampfesweise einen Gegner, der durch Genfer Konvention und Völkerrecht, sowie durch den deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag von 1940 geschützt war und der sich ergeben hatte, mit viehischer Grausamkeit niedergemacht, gequält, verstümmelt und geschändet hatten. Sie stellten sich dadurch außerhalb der Gesetze des Krieges und der Menschlichkeit. Dadurch kam nach deutscher Auffassung die soldatische Hinrichtungsform durch Erschießen nicht in Frage. Die Exekution durch Erhängen sollte außerdem abschreckend auf die Maquisards und auf die Bevölkerung wirken.
Auf Bitten des greisen Bischofs von Tulle, der beim Divisionsgefechtsstand vorsprach, wurde den Terroristen vor der Hinrichtung geistlicher Beistand und ein christliches Begräbnis zugesichert, das anschließend auf dem Friedhof stattfand.

Am gleichen Tage -- 9.6.1944 -- erhält beim Regiment "DF" in Limoges das III.(gep.)/DF unter Sturmbannführer Kämpfe auf Befehl des LXVI.(66.) Res.A.K. den Auftrag, die etwa 60 km nordostwärts seines Unterkunftsraumes gelegene Stadt Gueret zu erreichen und die dort von Maquisards eingeschlossene deutsche Garnison zu befreien.

Wegen der erheblichen Entfernungen zu den Bataillonen und auf Grund des stark durchschnittenen, hügeligen und bewaldeten Geländes kommt keine Funkverbindung zu den Bataillonen zustande, so daß diese anhand ihrer Aufträge im wesentlichen selbständig operieren müssen. Da einzelne Kradmelder und andere Einzelfahrzeuge wegen der Überfälle der Maquisards nicht mehr eingesetzt werden können, kann die Verbindung lediglich durch schwer bewaffnete Ordonnanzoffiziere mit SPW (Schutzenpanzerwagen) oder im Verband mehrerer Fahrzeuge aufrecht erhalten werden. Das Regiment erhält dadurch nur spärliche Meldungen.

Der Einsatz des III.(gep.)/DF.
In der Nacht vom 9./10.6. kommt der Truppenarzt des III./DF Obersturmführer Dr. Müller, mit einigen Männern in seinem SPW zum Regimentsgefechtsstand mit der Hiobsbotschaft: *"Sturmbannführer Kämpfe ist den Terroristen in die Hände gefallen."*. Außerdem berichtet er über die Ereignisse vom 9.6. beim III./DF:*"Gueret war am 7. Juni von Maquisards besetzt worden und der gesamte Stab der Ortskommandantur in Gefangenschaft geraten."*

Am 8. Juni hatte schon eine deutsche Heereseinheit, die aus Richtung Montlucon gekommen war, versucht, die Stadt zu befreien, war aber vor starkem Widerstand der in den Häusern verschanzten Maquisards liegengeblieben.

Am 9.6. wurde der Angriff, von Flugzeugen unterstützt, aus ostwärtiger Richtung fortgesetzt, während das III./DF aus entgegengesetzter Richtung auf Gueret vorstieß.
Das Bataillon war gegen Mittag aufgebrochen und stieß noch im Laufe des Vormittags, noch vor Erreichen der Stadt, in dichtem Wald und auf kurvenreicher Strecke auf zwei entgegenkommende LKW mit bewaffneten Franzosen auf dem Führerhaus. Diese eröffneten sofort das Feuer. Der Gruppenführer des ersten Schützenpanzerwagens wurde durch Kopfschuß schwer verwundet. Darauf eröffneten die ersten Fahrzeuge des III./DF sofort aus allen Rohren das Feuer. Tragischerweise stellte sich anschließend heraus, daß die Insassen der LKW Deutsche waren -- Stabshelferinnen, Heeresoffiziere- und Beamte und einige Soldaten, die offensichtlich aus der inzwischen von Osten her befreiten Stadt nach Westen abtransportiert werden sollten. Ein oder zwei Deutsche wurden getötet, eine Französin, die in deutschen Diensten stand, wurde durch Bauchschuß verwundet. Die übrigen Verwundeten hatten verhältnismäßig geringfügige Verletzungen davongetragen, mehrere blieben unverletzt.
Als die ersten Teile des Bataillons an den Stadtrand von Gueret kamen, war der Ort bereits wieder in den Händen der deutschen Truppen. Bei Sonnenuntergang hatte sich das Bataillon in einem Ort vor Gueret gesammelt. Die schwer verwundete Französin wurde in das dortige Krankenhaus eingeliefert. Sturmbannführer Kämpfe gab Obersturmführer Dr. Müller den Auftrag, mit den Verwundeten in die Unterkunft zum Troß zu fahren. Als dieser mit seinem SPW abfuhr, überholte ihn etwa gegen 20.00 Uhr Stubaf. Kämpfe, allein am Steuer eines schnellen Talbot, winkte ihm zu und brauste davon. Er war der Marschkolonne vorausgefahren, um dem Bürgermeister einer am Marschweg des Bataillons gelegenen Ortschaft seinen Dank dafür auszusprechen, daß er eine zerstörte Brücke auf Kämpfes Weisung hin im Laufe des Tages hatte wieder herstellen lassen.

Sturmbannführer Kämpfe verschwunden.
Nach wenigen Minuten -- inzwischen war es dämmrig geworden -- fand Dr. Müller am Waldrand den leeren Wagen seines Kommandeurs mit laufendem Motor und offener Türe auf der Straße stehen. Ein leeres MPi-Magazin lag unter dem Wagen. Kampf- und Blutspuren waren nicht zu entdecken. Etwa zehn Minuten später kam die Spitze des Bataillons an. Der an der Spitze fahrende Adjutant, Ostuf. Weyrauch, ordnete trotz einbrechender Dunkelheit ein Durchkämmen des Waldes an und schickte Ostuf. Dr. Müller zur Erstattung der erforderlichen Meldung zum Regiment nach Limoges. Funkverbindung kam nicht zustande. Alles Suchen war vergebens. Kämpfe blieb verschwunden .
Ostuf. Manz übetrnahm vorläufig die Führung des III./DF. Die Nachricht von der Verschleppung des hervorragenden und allgemein beliebten Kommandeurs rief im ganzen Regiment Empörung und Erbitterung hervor. Sein Verschwinden war in soldatischer und menschlicher Hinsicht ein schwerer Verlust für das Regiment und für die Division; denn er war einer der SPWSpezialisten und der Kommandeur des einzigen SPW-Bataillons in der Division. Sämtliche Einheiten wurden über diesen Fall unterrichtet und mit Nachforschungen in ihrem Unterkunftsbereich beauftragt, die jedoch alle ergebnislos verliefen.

Inzwischen teilte die SD-Dienststelle Limoges dem Regiment mit, daß sich nach Berichten ihrer französischen Verbindungsleute in Oradour-sur-Glane ein Gefechtsstand des Maquis befände.

In den Abendstunden erhält Stubaf. Weidinger, der zur informatorischen Dienstleistung zum Regimentsstab "DF" kommandiert war, von Staf. Stadler den Auftrag, mit einem Kradschützenzug zum Divisionsstab nach Tulle zu fahren und die Meldung vom Verschwinden von Stubaf. Kämpfe sowie wichtige Versorgungsmeldungen zu überbringen. Außerdem sollte er die Lage beim Regiment "DF" mündlich schildern. Die Fahrt war notwendig geworden, da die Funkverbindung wegen der großen Entfernung und des durchschnittenen Geländes unterbrochen war.

Die nächtliche Fahrt von ca.130 km durch partisanenverseuchtes Gelände verlief überraschenderweise völlig ungestört. Der Kradschützenzug erreichte gegen 0.30 Uhr Tulle.

Beim Divisionsstab erfuhr Stubaf. Weidinger auch den Grund für die piötzliche "Zurückhaltung" der Terroristen. Er lag in den Ereignissen des 8. und 9. Juni in Tulle, wo -- wie bereits geschildert -- als Sühne für die mindestens 64 bestialisch ermordeten deutschen Soldaten 99 der Tat verdächtige Franzosen standrechtlich erhängt wurden. Dies hatte offensichtlich bei den terroristischen Maquisards einen allgemeinen Schock ausgelöst, was ja auch beabsichtigt war.

Wenn die Maquisards der Überzeugung waren, für die Befreiung Frankreichs von der deutschen Besatzung zu kämpfen, dann mußten sie damit rechnen, daß ein solcher Kampf sie schwere Opfer kosten würde. Für die deutsche Führung war es selbstverständlich, daß sie zum Schutz von Leib und Leben der ihr anvertrauten Soldaten gegen die völkerrechtswidrige und bestialische Kampfesweise der Maquisards mit sühnenden und abschreckenden Gegenmaßnahmen antworten mußte.

Wie später bekannt wurde, waren am 9. oder 10. Juni 1944 in einem Wäldchen bei Naves (ca. 10 km nördlich Tulle) 62 weitere deutsche Soldaten, darunter Sanitäts- und Eisenbahnpersonal den Terroristen in die Hände gefallen. Auch sie wurden ebenfalls erschossen und verscharrt. Ihre Gräber wurden bis heute nicht gefunden.

Damit erhöhte sich die Zahl der im Raum Tulle ermordeten Deutschen auf mindestens 126 und mit den Toten-der Aufkl.Abt. auf 135.

Im Herbst 1944 meldete ein alliierter Sender zum Fall Tulle, daß die französische Resistance zur Vergeltung für die Exekution vom 9.6.1944 in Tulle deutsche Angehörige einer "Gendarmeriekompanie" dort erhängt habe. (Die Tatsache der Meldung steht fest. Allerdings sind die Angaben über den Sender und das genaue Datum der Meldung nicht mehr eindeutig festzustellen. Die Meldung wurde damals vom Ic der Division abgehört.)

In einigen weiteren Orten konnten eingeschlossene deutsche Kommandos befreit werden, bevor sie in die Hände der Maquisards fielen.

In der Division gab es noch einige Tote, darunter vier Mann eines Feldgendarmerietrupps der Division. Als in Uzerche in einem gestoppten Wagen mit Maquisards bei einem dieser Männer die Brustschilder der Feldgendarmerie gefunden wurden, die er als "Souvenir" behalten hatte, wurde dieser auf Befehl des Divisionskommandeurs, der sich zu dieser Zeit beim Artillerieregiment befand, in Uzerche erhängt. Die beiden anderen Maquisards wurden der Sicherheitspolizei übergeben.

Die rechte Marschgruppe A (Panzer-Regiment und PionierBataillon Schmelzer) erreichte gegen Abend ihre Unterkunftsräume im Divisionsbereich im Raum Tulle.

10. Juni 1944:

Gegen 6.00 Uhr morgens trit Stubaf. Weidinger mit dem Kradschützenzug ohne Zwischenfälle wieder in Limoges ein. Auf der Rückfahrt traf er eine LKW-Kolonne der Division mit Männern des französischen Arbeitsdienstes. Es war eine geschlossene Abteilung von ca. 400 Mann mit einem Major als Kommandeur und drei weiteren Offizieren als Kompaniechefs. Sie waren zunächst unter dem Verdacht, mit dem Maquis zusammengearbeitet zu haben, gefangengenommen worden und befanden sich auf dem Transport nach Limoges zum Regiment "DF". Da alle verfügbaren Männer des Regimentsstabes eingesetzt waren, wurden sie nach ihrem Eintreffen von Soldaten der Heeresstandortkommandantur in einer Turnhalle bewacht.

Eine Spur von Kämpfe!

Die Nachforschungen nach Stubaf. Kämpfe liefen inzwischen auf vollen Touren. In den frühen Morgenstunden wurden auf der Hauptstraße mitten in Limoges von einem Kradmelder die Personalpapiere Kämpfes gefunden und beim Regiment abgegeben. Daraus war zu schließen, daß Kämpfe in der Nacht von den Maquisards im Fahrzeug durch die Stadt zu einem anderen Ort transportiert wurde. Wahrscheinlich war es ihm während der Fahrt durch die Stadt gelungen, seine Personalpapiere aus dem Wagen zu werfen, um einen Hinweis auf seinen Verbleib zu geben.

Eine neue Meldung über Oradour-sur-Glane.

Im Laufe des Vormittags kommt der Kommandeur des I./DF Stubaf Diekmann, zum Regimentsgefechtsstand und meldet folgendes:
In St. Junien -- seinem Unterkunftsraum -- seien zwei französische Zivilisten zu ihm gekommen und hätten ihm berichtet, daß in der Ortschaft Oradour-sur-Glane ein höherer deutscher Offizier von den Maquisards gefangengehalten würde. Dieser solle am Abend des gleichen Tages im Rahmen einer Feier öffentlich hingerichtet und verbrannt werden. Die gesamte Bevölkerung von Oradour-sur-Glane arbeite mit dem Maquis zusammen. In der Ortschaft befinde sich ein höherer Maquis-Stab. Das gleiche hatte auch die SD-Dienststelle in Limoges durch französische V-Leute erfahren und gemeldet.

Beim Regimentsstab glaubt man, daß es sich bei dem höheren deutschen Offizier nur um Kämpfe handeln könne, da keine weitere Meldung über die Gefangennahme eines höheren deutschen Offiziers vorlag.

Stubaf. Diekmann bittet daher Standartenführer Stadler, sofort mit einer Kompanie dorthin fahren zu dürfen, um Kämpfe zu befreien, mit dem er übrigens persönlich befreundet war. Stadler informiert daraufhin Diekmann über das Erlebnis von Gerlach in Oradour-sur-Glane und über die Meldung des SD-Limoges, die seine eigene Meldung bestätigte. Damit taucht innerhalb kurzer Zeit zum dritten Mal der Name Oradour-sur-Glane in den Meldungen über die Maquisards auf.

Stadler gibt die Genehmigung zu diesem Einsatz, allerdings mit dem zusätzlichen Befehl, daß Stubaf. Diekmann unter allen Umständen versuchen solle, die Freilassung Kämpfes auf dem

Verhandlungswege zu erwirken und, falls dies nicht zum Erfolg führen würde, die Ortschaft zu besetzen und Kämpfe zu befreien. Falls Kämpfe nicht gefunden würde, komme es darauf an, zahlreiche Gefangene -- möglichst Maquisführer -- zu machen, um genügend Gefangene für ein erneutes Austauschangebot zu haben.

Ostuf. Gerlach, der sich noch beim Regiment befindet, wird herbeigerufen und weist Diekmann anhand der Karte genau ein. Damit ist die Behauptung vonseiten der Maquisards, daß Oradour-sur-Glane mit einem anderen Oradour verwechelt worden sei, überzeugend widerlegt.

Anschließend fährt Diekmann mit seinem Auftrag weg.
Es sei an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt, was der damalige Ostubaf. Weidinger auch vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux zu Protokoll gegeben hat, daß weder vom Regimentskommandeur Stadler, noch von Divisionskommandeur Lammerding, noch von einer anderen deutschen Dienststelle des Heeres oder der Polizei jemals ein Befehl gegeben wurde, in Oradour-sur-Glane Massenexekutionen durchzuführen und die Ortschaft in Flammen aufgehen zu lassen, wie es in französischen Veröffentlichungen immer wieder behauptet wurde.

Die Befehlslage zur Bandenbekämpfung.

Schon seit dem 3. Januar 1944 bestand der für Frankreich geltende Bandenkampfbefehl, der sog. "Sperrle-Befehl", der auszugsweise lautet:

1) "Die Sorglosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung ist kaum noch zu überbieten... Wir sind nicht in den besetzten Westgebieten, um unsere Truppen ungestraft von Saboteuren anschießen oder verschleppen zu lassen. Die bisherigen Gegenmaßnahmen werden trotz unbestreitbarer Erfolge die Lage nicht wesentlich ändern, wenn bei Überfällen und Unbotmäßigkeiten nicht zur sofortigen Selbsthilfe gegriffen wird.

2) Hierzu befehle ich: ...Wird eine Truppe in irgendeiner Form überfallen ..., so ist der Führer verpflichtet, **sofort** von sich aus selbstständige Gegenmaßnahmen zu treffen. Dazu gehören: a) Es wird sofort wiedergeschossen! Wenn dabei Unschuldige getroffen werden, so ist es bedauerlich, aber **ausschließlich** Schuid der Terroristen. b) Sofortige **Absperrung** der Umgebung des Tatortes und Festsetzung sämtlicher in der Nähe befindlicher Zivilisten ohne Unterschied des Standes und der Person. c) Sofortiges **Niederbrennen** von Häusern, aus denen geschossen worden ist. Erst nach diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung.

4) Bei der Beurteilung des Eingreifens tatkräftiger Truppenführer ist die Entschlossenheit und Schnelligkeit ihres Handelns unter allen Umständen an die erste Stelle zu setzen. Schwer bestraft werden muß nur der schlappe und unendschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe und den Respekt vor der deutschen Wehrmacht gefährdet. Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein."

gez. Sperrle

Und am 8.6.1944 hat OB-West über LXVI.(66.)Res.A.K. befohlen, was in Form eines TagesBefehls an die Truppe gelangte:

> "WFST (Wehrmachtsführungsstab) hat die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Großunternehmen gegen die Banden in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne Nachsicht vorgegangen wird. Der dauernde Unruheherd in diesem Gebiet muß endlich ausgelöscht werden. Ausgang des Unternehmens hat größte Bedeutung für die weitere Entwicklung im Westen. Halbe Erfolge solcher Aktionen nützen nichts. Die Widerstandskräfte sind in schnellem und umfassendem Zupacken zu zerschlagen. Zur Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit sind schärfste Maßnahmen zu ergreifen, zur Abschreckung der Bewohner dieser dauernd verseuchten Gebiete, denen endlich die Lust vergehen muß, die Widerstandsgruppen aufzunehmen und sich von ihnen regieren zu lassen, und zum warnenden Beispiel für die gesamte Bevölkerung.
>
> Rücksichtslose Härte in diesem kritischen Augenblick ist unerläßlich, um die Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseitigen und größere Blutopfer der Truppe und in der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten."

Dieser Befehl stammte vom Wehrmachtsführungsstab, also von höchster Militärischer Stelle.
Ebenfalls unter dem 6.6.1944 gab der OB-West weiter: (4)

"OKW hat entschieden: Angehörige der französischen Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln."

Diese Befehle beweisen eindeutig, daß die Division "Das Reich" ausschließlich im Rahmen der vorgesetzten Heeresund Wehrmachtsdienststellen gehandelt hat und nicht als "mordendes und brandschatzendes Ungeheuer" durch Frankreich gezogen ist, wie es vielfach in der Resistance-Literatur der Nachkriegszeit geschildert wurde.

Maßnahmen zur Rettung des Sturmbannführers Kämpfe

Während des ganzen Tages ist auf Grund des Geländes und der Entfernung keine Funkverbindung mit Stubaf. Diekmann herzustellen.
Im Verlauf des späten Vormittags kommt der O 3 der Division (Ordonnanzoffizier beim Ic-Feindbildbearbeiter), Ostuf. Dr. Wache, zum Regiment, um den Regimentskommandeur bei den Nachforschungen nach Kämpfe, die den ganzen Tag über weiterlaufen, zu unterstützen.

Gleichzeitig nimmt Stubaf. Weidinger mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei Limoges, Ostubaf. Meier, Verbindung auf, um Feindnachrichten auszutauschen und ihn zu bitten, dem Regimentskommandeur einen gefangenen Maquisführer, der sich im Gewahrsam der Sicherheitspolizei befindet, zur Verfügung zu stellen.

Ostubaf. Meier sichert dies sofort zu und verspricht außerdem, noch weitere fünfzehn Maquisards freizugeben, wenn Kämpfe zurückgegeben werde. Später wird die Zahl auf dreißig erhöht.

Der dem Regiment überlassene Maquisard-Führer wird zum Gefechtsstand gebracht, und der Regimentskommandeur macht ihm folgendes Angebot, bei dem Ostuf. Dr. Wache als Dolmetscher fungiert:

"Freilassung von 30 Maquisards, 40.000 Franc Lösegeld und persönliche Freiheit für den Unterhändler gegen die Freilassung von Kämpfe."

Da der Verfasser die untadelige Gesinnung des Standartenführers Stadler seit vielen Jahren kannte, war es für ihn als Zeuge dieses Gespräches eine Selbstverständlichkeit, daß der Regimentskommandeur sein Versprechen halten würde.

Stadler hat in diesen Tagen alles versucht, die Freilassung Kämpfes zu erreichen und dabei unnötiges Blutvergießen zu vermeiden. Er hat in diesem Fall sogar, entgegen allen sonstigen soldatischen Gepflogenheiten und gegen die geltenden Befehle zum rücksichtslosen Durchgreifen gegen die Maquisards, Geld eingesetzt um die Verhandlungen auf jeden Fall zum Erfolg zu führen.

Der Maquisards-Führer erklärte sich mit dem Angebot einverstanden und wurde mit einem PKW an den Stadtrand von Limoges gebracht, wo er bei der letzten deutschen Sicherung freigelassen wurde. Am späten Nachmittag rief er noch einmal an und meldete, daß er seinen Stab noch nicht gefunden hätte. Dann hörte man nichts mehr von ihm.

Erst Jahre später, nämlich im Oradour-Prozess in Bordeaux (Januar -- März 1953) stellte sich heraus, daß der Unterhändler bei seinem Maquis-Stab angekommen war und das Angebot von Stadler unterbreitet hatte.

Canou, der Kämpfe gefangengenommen hat, sagte im Prozeß aus, daß er Kämpfe seinen "Chefs" ausgeliefert hätte.

Seine Aussage wird in "Le Monde" vom 25./26. Januar 1953 folgendermaßen wiedergegeben:

"Die Deutschen, präzisierte Canou, schienen an Major Kämpfe besonders zu hängen; denn sie versuchten seine Befreiung auf gütlichem Wege, indem sie den Austausch gegen 30 in Limoges einsitzende Widerständler anboten. Daraus wurde nichts."

> Und warum wurde nichts daraus? Entweder war den "Chefs" Kämpfe mehr wert, als die Rettung von 30 Maquisards aus deutscher Gefangenschaft, oder aber, was wahrscheinlicher ist, Kämpfe war am Nachmittag des 10. Juni überhaupt nicht mehr am Leben, weshalb "nichts daraus wurde." (5)

Gegen Mittag kommt Ostuf. Dr. Müller, Btl. Arzt des III./DF, nochmals mit zwei SPW nach Limoges und bringt die am Abend vorher befreiten Stabshelferinnen, Offiziere, Beamten und Soldaten zum Regimentsstab. Die Stabshelferinnen klagen sehr über die gemeine und zynische Behandlung durch die Maquisards während ihrer Gefangenschaft in Gueret.

Ein Kopfschußverletzter muß in das französische Krankenhaus von Limoges eingeliefert werden, da das Feldlazarett der Division während des Marsches in die Normandie nicht in Betrieb ist. Trotz Operation durch einen französischen Arzt stirbt er noch am gleichen Tage.

Die Ereignisse in Oradour-sur-Glane.

Am späten Nachmittag des 10. Juni kommt Diekmann zum Regiment zurück und macht dem Regimentskommandeur etwa folgende Meldung:
Er sei mit der 3. Kompanie nach Oradour-sur-Glane gefahren. Die Kompanie sei dort auf Widerstand gestoßen. Bei der Besetzung des Ortes sei Kämpfe nicht gefunden worden. Hingegen habe er mehrere ermordete deutsche Soldaten gefunden (Stückler-Bericht -- in Übereinstimmung mit dem Ergebnis kriegsgerichtlicher Untersuchung). Die Bevölkerung habe sich am Kampf beteiligt. Bei der anschließenden Untersuchung der Häuser seien viele Waffen und Munition gefunden worden. Er habe daraufhin alle männlichen Einwohner der Ortschaft gefangengenommen -- etwa 180 -- und erschießen lassen.

Die Häuser, in denen Waffen und Munition gefunden wurden, habe er anzünden lassen. Dabei sei auch die Kirche in Brand geraten, die unter heftigen Explosionen ausbrannte.

Wie inzwischen weitere Ermittlungen ergaben, hat Diekmann in seiner ersten Meldung den Tod von Frauen und Kindern verschwiegen. Die Frage, ob er gefangene Maquisards mitgebracht habe, verneinte er.

Standartenführer Stadler ist über diese Meldung in höchstem Maße erschüttert und sagt erregt zu Stubaf. Diekmann: *"Das kann Sie teuer zu stehen kommen. lch werde sofort beim Divisionsgericht Tatbericht einreichen, der eine kriegsgerichtliche Untersuchung zur Folge haben wird. Das kann ich nicht auf dem Regiment sitzen lassen."*

Er war besonders darüber empört, daß Diekmann seinen Befehl, gefangene Maquisard-Führer mitzubringen, nicht befolgt hatte. In tiefer Verstimmung entläßt er Diekmann dem er aufträgt, einen genauen Bericht über die Ereignisse in Oradour-sur-Glane zu verfassen.

Diekmann verteidigt sich nicht, sondern vertraut offensichtlich auf Grund der bestehenden Befehle auf die bevorstehende kriegsgerichtliche Untersuchung.

Sofort nach Ankunft des Divisionskommandeurs, Brigadeführer Lammerding, meldet Stadler die Vorkommnisse in Oradour-sur-Glane und erbittet eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen Diekmann. Sie wird ihm zugesichert, sobald es die Lage erlaube.

Es gibt noch manche Zusammenstoße, Feuerüberfälle und Verluste. Nur im Unterkunftsraum des l./D herrscht völlige Ruhe.

Vom Ic wird nach den Vorfällen in Tulle und Oradour die Funkmeldung eines höheren Maqubs-Stabes abgehört, wonach der Kampf gegen die Division "Das Reich" einzustellen sei, bis sie den zentralfranzösischen Raum verlassen habe. Der Widerstand sei sinnlos geworden angesichts der großen Opfer, die er bisher gefordert habe. Die Opfer stünden in keinem Verhältnis zum Erfolg.

Außerdem wird die Meldung eines Feindsenders abgehört, daß Stubaf. Kämpfe als Vergeltung für

die Zerstörung Oradours erschossen worden sei.

Erst viel später, als die schweren Abwehrkämpfe in der Normandie längst im Gange waren, traf bei der Division über den Militärbefehlshaber von Frankreich eine Beschwerde des Präfekten von Limoges wegen der Vorfälle in Oradour ein. Die Division und das Regiment mußten dazu Stellung nehmen. Dadurch wurde zum ersten Mal eine Darstellung von französischer Seite über Oradour bekannt, wonach die gesamte Bevölkerung der Ortschaft umgekommen sein soll.

Der Vollständigkeit halber muß hier erwähnt werden, daß im Militärgefängnis von Bordeaux Angehörige der deutschen Sicherheitspolizei dem Verfasser gegenüber erklärten, die französische Widerstandsbewegung habe durch Tulle und Oradour einen solchen Schock erlitten, daß sie wochenlang aktionsunfähig gewesen sei -- ein Umstand, dem es ausschließlich zu verdanken sei, daß es der 1. Armee unter Generaloberst v. Blaskowitz und sämtlichen deutschen Dienststellen, insgesamt ca. 30.000 Mann, gelungen sei, völlig unangefochten durch die Maquisards den Anschluß an die aus der Normandie sich absetzende Heeresgruppe B zu erreichen. Ohne diese Schockwirkung wären die deutschen Verluste ungleich höher gewesen.

Die französische Darstellung des Falles Kämpfe

Über die Verschleppung Kämpfes berichten die Akten des Ständigen Höheren Militärgerichts Bordeaux:

"ln der Abenddämmerung riskierte es der Major Kämpfe, Kommandeur des lll. Bataillons, der Marschkolonne allein in einem PKW vorauszufahren. In der Höhe des Ortes La Bussiere der Gemeinde St. Leonard de Noblat wurde er durch einige Maquisards, darunter der Sergeant Canou, gefangengenommen. Der Major Kämpfe wurde in die Nachbargemeinde Cheyssous gebracht. Seine Gefangennahme sollte als Vorwand für eine ganze Reihe von Repressalien dienen.

Das III. Bataillon folgte seinem Kommandeur mit ungefähr zehn Minuten Abstand. Nachdem der verlassene PKW gefunden wurde, durchsuchten die Deutschen, die von einigen Milizleuten begleitet waren, die Häuser der Ortschaft und ergriffen Repressalien.

Im übrigen wurde der Major Kämpfe als Folge des Blutbades von Oradour-sur-Glane durch die Maquisards hingerichtet."

Diese Version ist allerdings nicht die einzige. So hatten andere "Zeugen" berichtet, Kämpfe sei auf der Flucht erschossen worden, andere datieren die Erschießung Kämpfes auf den 11.6.1944, andere längere Zeit danach .

Das Grab von Sturmbannführer Kämpfe ist gefunden.

Herbert Taege (6) hat dazu folgendes ermittelt:

Kämpfes Grabstein wurde von Kameraden auf der Kriegsgräberstätte Berneuil, ca.100 km nördlich von Bordeaux, entdeckt. Er trägt die Aufschrift:

HELMUT KÄMPFE STUBAF

31.7.09 gest. 10.6.44

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bestätigte mit Schreiben vom dem 15.3.1982 das amtliche Todesdatum vom 10.6.44 und die Exhumierung Kämpfes auf dem Gemeindefriedhof von Breuilaufa. Dieser Ort liegt 13 km nordostwärts von Oradour-sor-Glane. Es sei aber nicht die Erstgrablage gewesen, sondern eine Umbettung aus der Gemarkung auf dem Gemeindefriedhof zusammen mit weiteren vier Unbekannten etwa im Jahre 1945 vorangegangen.

Die Gemeinde Breuilaufa, wo Kämpfe vom Volksbund aufgefunden wurde, liegt am Rande der Berge von Blond, wo ein Maquis unter der Führung der Brüder Serr seit 1943 aktiv war; es ist der selbe Ort wo der Ordonnanzoffizier Gerlach flüchten konnte und wo er seinen Fahrer unter

Schüssen zusammenbrechen gesehen hat. Bereits ein Jahr vor Beginn des Oradour-Prozesses in Bordeaux hat das Ständige Militärgericht von Bordeaux dem Regierungskommisar für Kriegsgräber mitgeteilt, daß der Sturmbannführer Kämpfe am 10. Juni 1944 in Cheyssous getötet worden sei, daß aber über die Grablage nichts bekannt sei. Damit ergibt sich, daß dasselbe Gericht, welches ein Jahr später die Zeugen Hugonneaux und Lesieur vernahm, wonach Kämpfe erst am 11. Juni 1944, und zwar zur Vergeltung erschossen worden wäre, diese erkennbar falschen Aussagen ungerügt ließ, obwohl es amtlich wußte, daß Kämpfe bereits am 10. Juni getötet worden war. Aus dieser amtlichen Angabe wird erkennbar, weshalb Kämpfe nicht mehr ausgetauscht werden konnte (selbst wenn die Partisanten das gewollt hätten) und weshalb die Gerichtsakten von Bordeaux sodann auf 100 Jahre durch Gesetz unter Verschluß gelassen werden. Denn sicher ist, daß der Todesort Cheyssous, den das Militärgericht angab, ohne die Grablage zu kennen, die Spur des Mörders sichtbar werden läßt: Der Chef des Maquis in Cheyssous war der Massenmörder Guingouin mit dem Oberstentitel, und er hielt sich am 10. Juni 44, dem Todestag Kämpfes, im Königswald von Blond auf, wo Kämpfes Skelett 1963 amtlich exhumiert und festgestellt worden ist.

11. Juni 1944:

Die Division liegt mit unverändertem Auftrag im Unterkunftsraum Brive -- TulleLimoges.
Wie aus dem Kriegstagebuch des LVI11.(58.) Panzerkorps hervorgeht, unterstand die Division DAS REICH schon seit dem 8.6.44 abends wieder diesem Pz.Korps und blieb ihm bis zum 11.6.44 unterstellt. Ab diesem Tag trat die Division unter den Befehl der Heeresgruppe B. Wie zu erwarten war, waren diese Einsätze zur Bereinigung dieser Region und zur Bandenbekämpfung nur ein Intermezzo auf dem Marsch an die Normandiefront. Im Verlauf des Vormittags trit der Befehl zum Weitermarsch über Poitiers-Tours in den Raum südlich Le Mans zur Verfügung des AOK 7 ein.

Der Divisionsstab war inzwischen nach Limoges verlegt worden.

Eine großzügige Geste

Unter diesen Umständen entschließt sich Standartenführer Stadler auf Vorschlag von Stubaf. Weidinger der inzwischen die französische Arbeitsdienstabteilung in ihrer Unterkunft besichtigt hat und sich von der soldatischen Disziplin überzeugt hat, die fest in der Hand ihrer Offiziere sind, im Einvernehmen mit der Division und dem Kommandeur der Sicherheitspolizei, die immer noch gefangengehaltenen französischen Arbeitsdienstmänner in Freiheit zu setzen.
Ein Beweis für die Zusammenarbeit mit dem Maquisards liegt nicht vor. Der Regimentskommandeur stellt lediglich die Bedingung, daß die Abteilung bis nach dem Abmarsch des Regiments geschlossen in einer Kaserne untergebracht wird.

Im Auftrag des Kommandeurs trifft sich Stubaf. Weidinger mit dem französischen Milizführer von Limoges, Le Jeune, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und teilt ihm die Absicht von Stadler mit.

Der Milizführer ist freudig überrascht und erklärt, daß er aufs tiefste bewegt sei von der Großzügigkeit des deutschen Kommandeurs, der damit, wie er sich ausdrückt, einem Teil der französischen Jugend noch einmal Gelegenheit gäbe, sich für das wahre Frankreich zu bewähren.

Am Nachmittag des gleichen Tages gegen 15.00 Uhr entiäßt der Regimentskommandeur persönlich in feierlicher Form mit einer kurzen Ansprache die angetretene Arbeitsdienstabteilung offiziell aus der Gefangenschaft. Der französische Feldgeistliche, ein Elsässer, fungiert dabei als Dolmetscher.

Der Milizführer, der übrigens sofort eine Kaserne zur Verfügung stellt, dankt ebenfalls in einer kurzen Ansprache dem Regimentskommandeur in bewegten Worten für seine Großzügigkeit, und die französischen Arbeitsdienstmänner, die schon eine lange Gefangenschaft vor sich gesehen hatten, sind aufs höchste erstaunt und beeindruckt von ihrer piötzlichen Freilassung. Anschließend rückt die Abteilung geschlossen unter der Führung ihrer Offiziere, jedoch ohne jegliche Bewachung, inmitten der von Maquisards umiagerten Stadt in die bereitgestellte Kaserne ab.

Bei der Bevölkerung macht der Marsch einer geschlossenen französischen Abteilung ausgerechnet in diesen kritischen und spannungsgeladenen Tagen einen großen Eindruck. Noch am gleichen Tag wird dieses Ereignis über den örtlichen Rundfunksender Limoges verbreitet.

Das III./DF fährt mit Teilen nochmals zu einem Einsatz, um eine bewaffnete französische Gendarmerieeinheit, die zu den Maquisards übergegangen war, in einem Waldgebiet auszuheben. Das Ausrücken der Truppe war ihnen aber offensichtlich bekannt geworden. Nur zwei oder drei Franzosen konnten gefangengenommen und einige deutsche Soldaten befreit werden. Die Gendarmerieeinheit war entkommen.

Beim Regiment war der Rest des Tages mit Abmarschvorbereitungen ausgefüllt.

Die kriegsgerichtliche Untersuchung des Falles Oradour.

Gleich nach der Ankunft in der Normandie begann die Untersuchung der Ereignisse in Oradour-sur-Glane. Diekmann, der Kompaniechef Kahn, der Regimentsadjutant, Hstuf. Werner und mehrere Unterführer wurden beim Divisionsgericht vernommen.
Dabei stellte sich heraus, daß Sturmbannführer Diekmann in Oradour die Leichen von "hingerichteten deutschen Soldaten" gefunden hatte, wie der la der Division, Sturmbannführer Stückler, bereits 1949 für die Nürnberger Verteidigung fixiert hatte.

Aus dem Nachlaß (Akten und Tonbänder) des verstorbenen Divisionskommandeurs, Brigadeführer Lammerding, geht hervor, daß er sich für den Oradour-Prozeß in Bordeaux 1953 bei der Bundesregierung zur Verfügung gestellt hatte. Die Bundesregierung, vertreten durch die damalige Rechtsschutzstelle beim Auswärtigen Amt, lehnte jedoch General Lammerdings Überstellung an Frankreich damals und auch in der Folgezeit ab.

Lammerding hat als Ergebnis der kriegsgerichtlichen Untersuchung gegen Diekmann hinterlassen, was der Rechtsschutzstelle und damit der damaligen Bundesregierung bereits während des Prozesses bekannt gewesen ist:

Diekmann hatte u.a. am Ortsausgang von Oradour-sur-Glane die Überreste einer deutschen Sanitätsstaffel gefunden, welche mit allen Verwundeten -- Fahrer und Beifahrer waren an das Lenkrad gefesselt -- offensichtlich bei lebendigem Leibe verbrannt ist. Für diesen Tatbestand sind Lammerding nach dem Kriege Beweise zugeleitet worden, welche ebenfalls der Rechtsschutzstelle übergeben worden sind.

Abgesehen von den Opfern der Frauen und Kinder in der Kirche, ergeben diese neuen Tatsachen eine andere Würdigung des Entschlusses Diekmanns, das Dorf niederzubrennen und die Männer zu erschießen.

Die kriegsgerichtliche Untersuchung in der Normandie konnte nicht zu Ende geführt werden, da Diekmann in den ersten Einsatztagen gefallen ist und sein Bataillon etwa 70-80% Verluste hatte an Toten, Vermißten und Verwundeten. Außerdem wurde der Kompaniechef der 3. Kompanie, Hstuf. Kahn schwer verwundet (Verlust eines Armes) und stand für weitere Untersuchungen nicht mehr zur Verfügung.

Das Verfahren wurde abgeschlossen und als geschlossene Akte der vorgesetzten Kommandobehörde vorgelegt Die Ermittlungen des Divisionsgerichts, dessen Akten im Einsatz verlorengegangen sind, wurden vom Divisionskommandeur vom la der Division und vom Gerichtsoffizier überliefert und oben z.T. angedeutet. Im übrigen wurden die Vorgänge in Tulle und Oradour in den Tagesmeldungen und entsprechend den bestehenden Befehlen, auch als "besondere Vorkommnisse" gemeldet.

Auch Kahn ist vor einigen Jahren gestorben.

Der Oradour-Prozeß
Nach dem Kriege wurden alle Vorkommnisse auf dem Marsch der Division "Das Reich" an die Normandiefront durch das Ständige Höhere Militärgericht in Bordeaux eingehend untersucht und in verschiedenen Prozessen abgeurteilt. Dabei wurde der Tod eines Maquisards als Mord und das Abbrennen von Häusern als Brandstiftung nach dem Zivilen Gesetzbuch gewertet.
Eine besondere Rolle spielte natürlich der Oradour-Prozeß, der vom 13. Januar bis 12. März 1953 dauerte. Angeklagt waren der Bataillonskommandeur, Stubaf. Diekmann, der Kompaniechef der 3. Kompanie, Hstuf. Kahn, und die gesamte 3. Kompanie.

Ein kleiner Teil der Kompanieangehörigen, die man vor allem in englischen Kriegsgefangenenlagern ausfindig gemacht hatte, wurde an die Franzosen ausgeliefert und nach Bordeaux gebracht. Es waren zunächst acht Deutsche und ein Elsässer, der freiwillig in die Waffen-SS eingetreten war, also eine sehr geringe Zahl, da der weitaus größere Teil bei den schweren und verlustreichen Kämpfen in der Normandie, in der Ardennen-Offensive und in Ungarn und Österreich gefallen oder verwundet war. Weitere Kompanieangehörige, durchweg Elsässer, trafen erst später ein.

Das Verhalten Diekmanns.
Es stand zunächst im krassen Widerspruch zur Auffassung des Regimentskommandeurs, der mit den Maquisards Verhandlungen anstrebte, um die Auslieferung Kämpfes zu erreichen, Durch die inzwischen aus dem Nachlaß Lammerdings gewonnenen Erkenntnisse muß der Entschluß Diekmanns jedoch heute in einem anderen Lichte gesehen werden. Das Vorfinden eines neuen schrecklichen Verbrechens der Marquisards, diesmal an einer deutschen Sanitätsstaffel, die bekanntlich unbewaffnet ist und unter dem Schutz des Internationalen Roten Kreuzes steht, mußte ihn zu einem eigenen Entschluß führen, zu dem er nach den geltenden Befehlen verpflichtet war, umso mehr, als keine Funkverbindung zum Regiment bestand. Diekmann wollte zunächst den Kommandeur des III./DF, Stubaf. Kämpfe, mit dem er zudem noch persönlich befreundet war und den er in Oradour-sur-Glane vermutete, befreien. Wenn er ihn dort nicht gefunden hat und wenn er keine Geiseln nahm, wie es Ihm ausdrücklich befohlen war, mußte er zu der Erkenntnis gekommen sein, daß Kämpfe nicht mehr am Leben sei und damit auch die Geiseln als Verhandlungs- und Austauschobjekte hinfällig geworden waren. Daß er diesen Entschluß auf eigene Verantwortung faßte, war ihm als Offizier sicher klar. Da sein Handeln im totalen Widerspruch zum Befehl seines Regimentskommandeurs stand, mußte er seinen Entschluß kriegsgerichtlich verantworten. Bei seinem Entschluß hat offensichtlich der Rahmenbefehl des OB-West und der Befehl des Wehrmachtsführungsstabes über das LXVI.(66.) A.K. eine Rolle gespielt. Da es sich um Freischärler handelte, mußten schärfste Maßnahmen ergriffen werden. Einen völlig neuen Akzent aber hinsichtlich des Brandes der Kirche, ln der Frauen und Kinder umgekommen sind, erhält dieser Komplex durch die Eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants der Bundeswehr i. R. Eberhard Matthes, der nach dem Kriege zweimal in Oradour-sur-Glane war und über seine dortige Erlebnisse folgendes berichtet:

Eidesstattliche Erklärung: (7)
Neben zahlreichen sonstigen Besuchen privater und dienstlicher Art vor- und nachher befand ich mich im Nov./Dez. 1963 als Offizier der Bundeswehr längere Zeit auf dem französischen Truppenübungsplatz La Courtine und im Sommer 1964 privat mit Familie in Südwest-Frankreich (Massif Central).

Weil mich als Kriegsteilnehmer und in späterer Eigenschaft als Kreisvorsitzender des Verbandes der Heimkehrer alle Fragen interessierten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen, Geiselerschießungen u.ä. stehen, besuchte ich bzw. wir beide Male auch den Ort Oradour-sur-Glane.
Beim ersten Besuch, Dez. 1963, in deutscher Bundeswehruniform mit BW-Jeep nebst Fahrer -- hatte ich folgende Erlebnisse:

1) Der 1944 zerstörte Teil des Ortes war als eine Art Freilicht-Museum gestaltet mit kioskähnlichem Verkauf von Getränken, Rauchwaren u.a. sowie auch Broschüren über das Geschehen in Oradour im Juni 1944 -- diese zu einem erstaunlich niedrigen Preis.

2) Sofort nach meiner Ankunft wurde mein Jeep von zahlreichen Kindern, aber auch von meist älteren Erwachsenen umringt und freundlichst begrüßt.

3) Als mich die älteren Einwohner -- 1963 mögen sie 50-60 Jahre alt gewesen sein -- in einer der o.a. Broschüren lesen sahen, äußerten einige, ich solle diese Berichte nicht so wörtlich nehmen. Es habe sich vieles etwas anders, als darin geschildert, abgespielt. Da wurde ich verständlicherweise sofort stutzig und sagte, es sei doch schlimm genug, wenn deutsche Soldaten auf Frauen und Kinder in der von ihnen angezündeten Kirche oder beim Versuch, sich aus dieser zu retten, geschossen hätten.

Die Antwort lautete deutlich und unmißverständlich, die Kirche sei doch gar nicht von den Deutschen angezündet worden. Im Gegenteil hätten die deutschen SS-Männer -- z.T. unter Einsatz ihres eigenen Lebens -- mehrere Frauen und Kinder aus der brennenden Kirche gerettet. Zwei Frauen in der mich umringenden Gruppe bestätigten sogar, sie seien selbst damals gerettet worden von deutschen Soldaten, sonst stünden sie jetzt nicht hier.

4) Inzwischen war der Bürgermeister hinzugetreten, der sich vorstellte und mich sehr freundlich begrüßte: Ich sei der erste deutsche Soldat in Uniform, der nach dem Kriege Oradour besuche. Er freue sich darüber sehr. Er stehe zwar politisch links, aber Frankreich sei heute mit Deutschland verbündet und befreundet. Die Vergangenheit müsse man halt so nehmen wie sie war und die richtigen Lehren daraus ziehen. Im Krieg sei überall viel Unrecht geschehen. Daraufhin konfrontierte ich ihn sofort mit dem vorher von den Einwohnern Gehörten, worauf er sinngemäß antwortete: Auch die Maquis hatten In jener Zeit sehr viel Unrecht an deutschen Soldaten verübt, deshalb sei ja im Oradour-Prozeß auch keiner der angeklagten Deutschen zum Tode verurteilt und fast alle zu Gefängnis Verurteilten recht bald freigelassen worden.

5) An eine kleine Episode kann ich mich noch deutlich erinnern In der Nähe der Kirchenruine war u.a. ein alter Kinderwagen aufgestellt mit einem Schild, dieser Kinderwagen sei bei dem Massaker mit einem Kind darin auch verbrannt. Ich glaube es war der Bürgermeister selbst, der bei dem Anblick lächelte und sagte, es sei schon der Rest eines Kinderwagens seinerzeit dort gefunden worden. Nachdem aber Oradour so eine Art Wallfahrtsort geworden sei und der Ort an den Besuchern auch Geld verdiene, müsse man solche Dinge alle paar Jahre erneuern.

6) Mein Interesse am Fall Oradour war nun verständlicherweise auf das lebhafteste geweckt. Ich hatte Gelegenheit, mich mit franzosischen Offizieren zu unterhalten, mit denen wir ein außerordentlich offenes und kameradschaftliches Verhältnis hatten, ohne jeden Vorbehalt. Ein höherrangiger französischer Offizier äußerte sich zu meinen Fragen so:

Ein wesentliches Motiv für das deutsche Eingreifen Juni 1944 in Oradour sei die Tatsache gewesen, daß unmittelbar vor dem Ort von Angehörigen der anrückenden deutschen Truppe ein noch brennender oder ausgebrannter deutscher Sanka (Sanitätskraftwagen) aufgefunden worden sei. Alle 6 Insassen müssen bei lebendigem Leibe verbrannt sein. Fahrer und Beifahrer seien an das Lenkrad gefesselt gewesen. Zweifellos eine Tat des Maquis. Dahinter stecke aber auch noch die gleichzeitig unter

mysteriösen Umständen stattgefundene qualvolle Tötung eines in die Hände des Maquis gefallenen höheren deutschen Offiziers in derselben Gegend und etwa zur gleichen Zeit. Auch im umgekehrten Falle hätte eine französische Truppe daraufhin Zwangsmaßnahmen ergreifen müssen, ggf. auch Geiselerschießungen, so wie es [43] die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts 1939 bis 1945 auch zugelassen hätten. Aus diesen Gründen gebe es viele französische Soldaten bzw. Offiziere, die dienstlich Oradour nicht besuchen. Seines Wissens fänden -- sicher aus gleichen Gründen -- auch keine offiziellen Militärischen Feiern in Oradour statt.

7) Bei meinem zweiten -- privaten -- Besuch in Oradour, Sommer 1964, fand ich für die bisherige Schilderung insofern eine weitere Bestätigung, als der Kioskwirt bzw. Verkäufer (auch ein älterer Herr), bei dem wir Getränke gekauft hatten, auf meinen Hinweis bezüglich der Broschüren äußerte: Es gäbe noch eine ganze Reihe Zeugen, die genau wüßten, wie sich in Wirklichkeit alles damals 1944 abgespielt hätte. Diese seien aber im Prozeß entweder gar nicht gehört worden oder hätten sich auf unwesentliche Aussagen beschränken müssen. Die angeklagten Deutschen seien auch nicht zum Tode, sondern nur zu Gefängnis verurteilt und bald freigelassen worden. Andernfalls hätten einige Zeugen zweifellos "ausgepackt" und die wahren Zusammenhänge geschildert.

gez. Eberhard Matthes

Oberstleutnant a.D. Eberhard Matthes ergänzte am 13.4.81 seine eidesstaatliche Erklärung vom 16. Nov. 80 dahingehend, daß im Dezember 1963 ihm die Frauen, welche nach eigenen Angaben von Soldaten in deutscher Uniform aus der brennenden Kirche gerettet wurden, u.a. auch erzählten, daß die Schießerei außerhalb der Kirche erst begonnen habe, als die Kirche im Innern nach einer Expiosion zu brennen angefangen habe. Daraus kann man schließen, daß die Expiosion in der Kirche u.U. der einzige Anlaß für die Erschießung der männlichen Einwohner war.
Wenn ältere Frauen in Oradour einem deutschen Bundeswehroffizier gegenüber solche Aussagen machen, erscheint der gesamte Oradour-Komplex in einem völlig neuen Lichte. Damit ist die Verantwortung für die Inbrandsetzung der Kirche mit den zahlreichen Opfern an Frauen und Kindern endgültig von Diekmanns Schultern genommen.
Die Vernichtung der Kirche von Oradour kann daher weder dem Regiment "DF", noch der Division "Das Reich", noch einer anderen deutschen Kommandobehörde zur Last gelegt werden.

Die Tatsache, daß zwei französische Zivilisten Diekmann gerade auf diese Ortschaft aufmerksam gemacht haben, läßt zudem die Frage offen, ob er nicht bewußt nach Oradour gelockt wurde, um ein hartes Vorgehen der Deutschen gegen die Zivilbevölkerung zu provozieren, ohne allerdings ein so hartes Durchgreifen voraussehen zu können.

Aus der Vernehmung des damaligen Ostuf. Gerlach geht eindeutig hervor:

1) daß Oradour-sur-Glane in den Händen der Maquisards war

2) daß die Bevölkerung mit Masse auf der Seite der Maquisards stand,

3) daß auch Frauen dort als aktive Mitglieder des Maquis in Stahlhelm und Lederjacken in Erscheinung traten

4) daß der Ort die Befehlszentrale eines höheren Maquis-Stabes war (Meldeorgane auf Tandem)

5) daß eine Verwechslung von Oradour-sur-Glane mit einem anderen Oradour ausgeschlossen ist.

In einem Gespräch des Verfassers mit dem damaligen MaquisChef in der Dordogne, Jugie (genannt "Gao"), in Paris im Jahre 1969, gab dieser unumwunden zu, daß in Oradour selbstverständlich in allen Häusern Waffen und Munition versteckt waren; denn das sei ja seine Aufgabe gewesen, die Ortschaften In der Correze mit Waffen und Munition zu versehen. Das kann in Haute-Vienne nicht anders gewesen sein.

Oradour in der alliierten Kriegs- und Nachkriegspropaganda.
Schon kurz nach dem Weitermarsch der Division an die Invasionsfront nahm Oradour in der alliierten Kriegspropaganda gegen Deutschland die erste Stelle ein. Über alle alliierten Sender wurde der Name Oradour als Schmach und Schande für das deutsche Volk in die Welt hinausgerufen.
Im Rahmen dieser Hetze wurde in einer französischen Propagandaschrift behauptet, daß ein höherer deutscher Polizeioffizier als Vergeltung für die bisherigen deutschen Opfer durch die Maquisards über einer Landkarte einen Bleistift fallen ließ, wobei die Spitze auf Oradour-sur-Glane gefallen sei. Daraufhin habe er den Befehl zur Vernichtung der Ortschaft und zur Ausrottung der Bevölkerung gegeben. An dieser Darstellung ist natürlich kein wahres Wort! Der Verfasser der Divisionsgeschichte -- Otto Weidinger -- hat im Rahmen seiner zahlreichen Vernehmungen beim Ständigen Militärgericht in Bordeaux, dem Gerichtsdolmetscher, Herrn Daniel, gegenüber, obige Schilderung als reine Feindpropaganda bezeichnet, die jeder Wahrheit entbehre.

Die Diffamierung der Waffen-SS wurde nach dem Kriege von einem großen Teil der neuen deutschen Presse am Fall von Oradour mit größtem Eifer weitergeführt und von den Massenmedien Funk und Fernsehen übernommen und bis zum heutigen Tage trotz aller Gegendarstellungen von deutscher Seite ungerührt weitergeführt. Dabei wird immer der Eindruck vermittelt, als ob Oradour eine friedliche Ortschaft gewesen sei, die wie aus heiterem Himmel ohne jeglichen Grund ausgelöscht worden sei. Wie es überhaupt zu diesem deutschen Vorgehen kam, wird dabei grundsätzlich verschwiegen.

Es muß hier nochmals ausdrücklich betont werden, daß die SS-Division "Das Reich" als fester Bestandteil der deutschen Streitkräfte in Frankreich, wie überall und immer im Kriege, Kommandostellen des Heeres unterstellt war und deren Befehle auszuführen hatte.

Auf strengste Disziplin wurde in der Division seit ihrem Bestehen ganz besonders geachtet, und sie wäre erforderlichenfalls durch harte Urteile des Divisionsgerichtes auch durchgesetzt worden.

Oradour -- auch ein französisches Problem.
Der Fall Oradour brachte aber auch für Frankreich ein erhebliches Problem und eine Tragik besonderer Art:
Ein Drittel der 3. Kompanie bestand aus Elsässern, die zur Waffen-SS eingezogen worden waren. Zudem war es ausgerechnet der Zug mit den Elsässern, der an der Kirche von Oradour zur Sicherung und Bewachung eingesetzt war.

Da Frankreich die Rückgliederung des Elsaß an das Deutsche Reich völkerrechtlich niemals anerkannt hatte, handelte es sich bei diesen Elsässern also um Franzosen, die auf der Feindseite mitgekämpft und als Befehlsausführende am Geschehen in Oradour beteiligt waren. Eine Tragik für diese Männer -- und für Frankreich !

Ein weiteres Problem war die Tatsache, daß etliche Elsässer der 3. Kompanie nach dem Kriege Soldaten der französischen Armee geworden waren, mehrere Jahre in Indochina gekämpft hatten und französische Tapferkeitsauszeichnungen trugen ! Auch sie wurden eines Tages nach Bordeaux gebracht -- in französischen Uniformen! Sie wurden von ihren deutschen Kameraden der 3. Kompanie im Gefängnis streng getrennt gehalten.

Bald darauf setzte im Elsaß eine scharfe Reaktion ein. Von den elsässischen Abgeordneten wurde in der französischen Nationalversammlung kategorisch die Forderung erhoben, alle Elsasser, die zur Waffen-SS eingezogen worden waren, sofort auf frelen Fuß zu setzen, wenn nicht bedenkliche politische Entwicklungen im Elsaß -- gemeint waren offensichtlich Selbständigkeitsbestrebungen -- einsetzen sollten.

Wie empfindsam Frankreich auf diesem Gebiet reagiert, zeigt die Tatsache, daß die Elsässer der 3. Kompanie in französischen Uniformen kurz darauf auf freien Fuß gesetzt wurden. Für die jungen

Elsässer war das sehr erfreulich -- ihren reichsdeutschen Kameraden gegenüber war es in rechtlicher und menschlicher Hinsicht ein krasses Unrecht, da sie genauso wie die Elsässer zur Waffen-SS eingezogen worden waren.

Die Tatsache, daß etwa die Hälfte dieser Männer zum Zeitpunkt des Geschehens noch nicht achtzehn Jahre alt und damit strafunmündig war, wurde überhaupt nicht berücksichtigt.

Der Verfasser erkundigte sich in Bordeaux während der gemeinsamen Untersuchungshaft bei den Männern der 3. Kompanie, in welcher seelischen Verfassung Sturmbannführer Diekmann in Oradour gewesen sei. Sie sagten einstimmig, daß er mit einer Miene kalter, grimmiger Entschlossenheit -- offensichtilch nach der Aussprache mit dem Bürgermeister -- auf der

Dorfstraße auf und ab gegengen sei und daß es keiner hätte wagen können, ihm den Gehorsam zu verweigern. Es lag also bei diesen Männern ein ausgesprochener Befehlsnotstand vor, der vom Gericht ebenfalls nicht berücksichtigt wurde.

Wie grausam kann doch der Krieg sein, der junge, unbescholtene und strafunmündige Männer in diese Teufelszange von Gewissensnot und Befehlsnotstand zwingt, aus der es praktisch kein Entrinnen gibt. Keiner von ihnen wäre in Friedenszeiten und im Zivilleben in eine solch furchtbare Situation geraten.

Befehlsnotstand für Diekmann?

Was die Inbrandsetzung von Oradour und die Erschießung der männlichen Einwohner der Ortschaft betrit, so scheint bei Diekmann der "Sperrle-Befehl" eine Rolle gespielt zu haben. Die Angehörigen der 3. Kompanie berichteten, daß während des Brandes in fast allen Häusern Munition und Sprengstoff zur Expiosion kamen.
Im "Sperrle-Befehl" wird das schnelle und selbstentschlossene Zupacken als vorrangig bezeichnet; wörtlich:

... "**Erst nach diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung.**"

Und an anderer Stelle: **Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein.**"

Dieser Befehl stammte vom 3. Februar (!) 1944, als der Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht noch in seinen Anfängen steckte! Galt er nicht in besonderem Maße für die Hochburg des Maquis im französischen Zentralmassiv?

Und im Befehl des LXVI.(66.) Res.AK heißt es u.a.:

... wird die Erwartung ausgesprochen, daß gegen die Banden in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne jede Nachsicht vorgegangen wird und daß rücksichtslose Härte unerläßlich sei." (Weitergabe eines Befehls des Wehrmachtsführungsstabes.) Das sind klare und eindeutige Befehle, nach denen gehandelt werden mußte.

Der Aufruf zum Widerstand.

Diesen deutschen Befehlen steht der Tagesbefehl gegenüber, den das Oberkommando der FTPF -- Zone Süd (Francs-Tireurs-Partisans de France = Partisanen-Freischärler = kommunistische Partisanen) am 6.6.1944 herausgegeben hat. (8) In diesem Tagesbefehl heißt es:

> *"Die Stunde der Entscheidungsschlachten ist gekommen... Die Hitlerarmee, im Osten von der ruhmreichen Roten Armee geschlagen und dezimiert, ist nur noch ein Schatten von dem, was sie 1940 gewesen war...*
>
> *Das ist die Stunde Frankreichs: ...damit alle Eindringlinge gejagt und alle Verräter niedergemacht werden, daß alle tauglichen Männer, junge und alte, die Waffen ergreifen; daß die Frauen, die Kinder mobilisiert werden, um den Kämpfern zu helfen ... für einen französischen Sieg an der Seite unserer großen sowjetischen, englischen und amerikanischen Alliierten ... befehlen wir ... allen Offizieren Unteroffizieren, Soldaten der FTPF*
>
> *1) Auf jedem Territorium -- zusammen mit den bewaffneten Inneren Streitkräften -- die tauglichen Männer in patriotischen Milizen zu mobilisieren; in den Fabriken, den Städten, den Dörfern; ...*
>
> *2) Überall, wo es der Zustand der Kräfte erlaubt -- das ist ab heute der Fall in den weiten Provinzen von Savoyen, der Alpen, des Zentralmassivs, des Limousin -- alles zu unternehmen, diese Gebiete zu befreien und daraus die Basis von Widerstand und Angriff zu machen.*
>
> *In diesen Gebieten: Vernichtung aller deutscher Garnisonen und aller Einheiten der Waffen-SS-Milizen Darnands; Entwaffnung und Gefangennahme der Polizisten, Gendarmen, der GMR die sich weigern, sich mit den Patrioten zu verbünden Absetzung der Vichy-Verwaltung und Rückgabe aller Macht in die Hände der Befreiungskomitees; Öffnung der Gefängnisse und sofortige Bewaffnung aller befreiten Patrioten, die imstande sind, Waffen zu tragen...*
>
> *3) Überall da, wo vorläufig die Kräfte nicht zum Vorteil der bewaffneten Patrioten beitragen, Anwendung der Guerilla-Taktik und Hilfe für das Volk, die nationale Erhebung zu erkennen...*
>
> *...unaufhörliche Störung der kleinen deutschen Garnisonen, der DCA-Posten, der isolierten Einheiten; ohne Mitleid die Mörder und Schufte der Miliz töten, wo immer sie sich finden.*
>
> *4) ...Öffnung der Reihen der FTPF für abertausende von Franzosen... Vorwärts ... Kein Mitleid, keine Gnade! ..."*

Wenn man diesen Tagesbefehl liest, dann weiß man, was am 9. und 10.6.44 die Stunde geschlagen hatte und daß sowohl Tulle wie Oradour an diesen Tagen keine friedlichen Ortschaften mehr waren.

Da von beiden Seiten solche kategorischen, mit größter Schärfe formulierten Befehle aufeinandertrafen, mußte es fast zwangsläufig zu einer Expiosion kommen, wie sie in Tulle und einen Tag später in Oradour erfolgte.

Nur das "Recht des Siegers" läßt es zu, daß bis zum heutigen Tage kein noch so schlimmes Verbrechen der Maquisards gerichtlich geahndet wurde, während die ganze Schuid dem Verlierer des Krieges, dem deutschen Volke, aufgebürdet wurde, obwohl einwandfrei feststeht, daß dieser Kampf von den Maquisards begonnen wurde.

Die Tragik für die Bevölkerung von Oradour.
Die Frauen und Kinder von Oradour wurden zunächst wohl mit der Absicht in die Kirche gebracht, um sie von den Männern zu trennen, die zunächst als Geiseln in Haft genommen wurden. An eine "Liquidierung" der Frauen und Kinder war sicher nicht gedacht.
Da die Kirche -- nach der eidesstattlichen Erklärung von Oberstleutnant i.R. Matthes -- offensichtlich n i c h t von den Deutschen in Brand gesteckt wurde, ist sie nach Auslösung der Sprengung durch die Maquisards nach heftigen Detonationen abgebrannt, wobei nach den Aussagen von Männern der 3. Kompanie eine solche Hitze entstanden sei, daß die Glocke im Turm geschmolzen und herabgesturzt sei.

Außerdem sagt Matthes aus, daß nach Angaben der Einwohnennnen von Oradour die Schießerei bei den Scheunen erst nach der Sprengung in der Kirche eingesetzt habe

Bei der Gefangenhaltung und Bewachung der Männer in den Scheunen ging es offensichtlich darum, Geiseln mit dem geringstmöglichen Aufwand zu bewachen, aus denen auf Befehl Stadlers die Maquisführer wohl ausgesondert werden sollten, um als Austausch für Kämpfe zu dienen. Es ist möglich daß Diekmann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren hat daß Kämpfe nicht mehr zu retten war.

Nach Sprengung der Kirche mit detonierender Munition, was wahrscheinlich von dem Verantwortlichen für die Bewachung der Männer als Beginn von Kampfhandlungen der Partisanen gedeutet wurde, ist vermutlich der Befehl zum Schießen an den Scheunen gegeben worden.

Nun noch einmal zur Meldung Diekmanns:

Er war der Auffassung, daß die Kirche in Brand geraten sei, weil er keine andere Erklärung dafür hatte.

Es war für ihn selbstverständlich, daß er als Verantwortlicher für diese Aktion die Erschießung der Männer auf seine Kappe genommen hat.

Da er sich nicht vorstellen konnte, daß die Kirche von Maquisards gesprengt wurde, hat er als verantwortlicher soldatischer Fuhrer das gesamte Geschehen auf sich genommen

Warum haben die Maquisards den von ihnen in der Kirche gelagerten Sprengstoff und die Munition gesprengt? Wir sind dabei nur auf Vermutungen angewiesen. Vielleicht um ihn nicht in deutsche Hände fallen zu lassen? Oder um die brennende Kirche zum flammenden Fanal für einen allgemeinen Volksaufstand der Franzosen gegen die deutsche Besatzungsmacht zu machen und den Haß gegen die Deutschen zu schüren? Immerhin war Zentralfrankreich mit der Correze und Dordogne das Zentrum des gesamten französichen Widerstandes unter rein kommunistischer Führung.

Am schlimmsten war der tragische Tod der Frauen und Kinder die in dieses unheilvolle Verhängnis hineingerissen wurden und in der brennenden Kirche ihr Leben lassen mußten. Ihr tragisches Geschick wird auch von uns Deutschen stets aufs Tiefste bedauert werden.

Die Urteile im Oradour-Prozess.
Vom 13. Januar bis 12. März 1953 -- also acht Wochen lang rollte der große Oradour-Prozess vor dem Ständigen Höheren Militärgericht Bordeaux unter höchstem propagandistischen Aufwand und vor zahlreichen Journalisten der gesamten Weltpresse ab, zu dem auch die auf freien Fuß gesetzten Elsässer erscheinen mußten.
Es braucht nicht betont zu werden, daß es sich hier nicht um ein unabhängiges, neutrales Gericht handelte, sondern um ein ausgesprochenes "Siegergericht" über die Besiegten. Bei der Besetzung des Militärgerichts mußten mindestens zwei Führer der Resistance als Beisitzer fungieren.

Bei den Urteilen wurde vom Gericht aus innerpolitischen Grunden mit zweierlei Maß gemessen:

43 Angehörige der 3. Kompanie wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt.

1 deutscher Oberscharführer, der von der Luftwaffe zur Waffen-SS überstellt war und 1 elsässischer Unterscharführer, der freiwillig in die Waffen-SS eingetreten war, wurden in Anwesenheit zum Tode verurteilt.

Die deutschen Kompanieangehörigen wurden zu Zwangsarbeit von 8-12 Jahren verurteilt.

Die Elsässer dagegen, die in die Waffen-SS eingezogen worden waren, erhielten zwischen 4 und 8 Jahren Zwangsarbeit. Zum Unterschied zu den Deutschen wurden diese Strafen auf Bewährung ausgesetzt.

Ein Deutscher wurde freigesprochen.

Während die Elsässer nach dem Prozess sofort auf freien Fuß gesetzt wurden und nach Hause fahren durften, mußten die Deutschen ihre Strafen antreten. Nach mehrmaliger Herabsetzung ihrer Strafen wurden sie nach mehreren Monaten entlassen.

Die beiden Todeskandidaten wurden nach einiger Zeit zu Lebenslänglich und später zu langen Freiheitsstrafen begnadigt. Sie wurden endlich im Jahre 1959 entlassen, nachdem sie seit 1945 insgesamt sich 14 Jahre lang in Kriegsgefangenschaft, Untersuchungshaft und Haftverbüßung befanden.

Der Tulle-Prozeß.

Dieser Prozeß hatte am 5.7.1951 stattgefunden. Dabei waren folgende Urteile gefällt worden:
Divisionskommandeur General Lammerding: Todesstrafe in Abwesenheit

Hauptsturmführer Kowatsch, lc der Div.: Todesstrafe in Abwesenheit

Hauptscharführer Hoff, Pi.Zg.Führer AA Lebenslänglich

Sturmbannführer Wulf, Kdr.Pz.Aufkl.Abt:

10 Jahre Zwangsarbeit und 10 Jahre Aufenthaltsverbot in Frankreich

Wulf kehrte nach Entlassung und Begnadigung im Mai 1952 zurück, Hoff wurde nach erfolgter Kassationsverhandlung im Jahre 1953 entlassen.

Lobenswert erwähnt werden müssen die französischen Pflicht-Verteidiger, an ihrer Spitze vor allem Maitre de la Pradelle die Ihr Bestes gegeben haben, um ihren deutschen und elsässischen Mandanten zu helfen.

In den Jahren 1951-1953 fanden noch mehrere Verhandlungen gegen Männer der verschiedenen Einheiten der Division "Das Reich" statt. Es gab dabei Verurteilungen, Urteile mit verbüßter Haft und Freisprüche.

14 Jahre nach Kriegsende waren 1959 endlich sämtliche Prozesse abgeschlossen und alle Verurteilten heimgekehrt.

Die deutsche Bundesregierung und die französische Regierung haben offensichtlich angesichts der tragischen Verquickung von Schuld und Schicksal auf beiden Seiten im gegenseitigen Einvernehmen dieses leidige und tragische Kapitel in der Geschichte unserer beiden Völker zu den Akten gelegt und endgultig abgeschlossen. (9)

Abschließend und zusammenfassend soll hier noch einmal festgestellt werden, daß der Kampf der Maquisards gegen die deutsche Besetzungsmacht unter Bruch des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrags von 1940, unter Bruch der "Haager Landkriegsordnung" und unter schwerster Verletzung der "Genfer Konvention" bei der Behandlung deutscher Gefangener geführt wurde.

Die deutsche Armee hatte kein Interesse an einem Kampf gegen Franzosen, sondern ausschließlich an der Abwehr der alliierten Invasion in der Normandie.

Wenn Frankreich aber, unter Vorantritt der Kommunistischen FTPF den Kampf um seine Befreiung unter Bruch zweiseitiger und internationaler Verträge trotzdem führen wollte, mußte man auch mit schärfsten deutschen Gegenmaßnahmen rechnen und diese in Kauf nehmen.

Wie hätte wohl Frankreich im umgekehrten Falle gehandelt?

Die Division "Das Reich" hat nie den ersten Schlag geführt, sondern ihre Einsätze gegen die Maquisards waren immer nur Reaktionen auf die Verbrechen der Maquisards gegen deutsche Soldaten und Zivilpersonen.

Trotz ausführlicher Behandlung des Komplexes Tulle und Oradour konnten viele weitere Einzelheiten und Forschungsergebnisse im Rahmen dieser Dokumentation nicht aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das im Herbst 1981 erschienene Buch von Herbert Taege: "Wo ist Kain?"--Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour, Askania-Verlag Lindhorst, hingewiesen.

Weitermarsch an die Invasionsfront

Alle Nachforschungen nach Sturmbannführer Kämpfe waren erfolglos geblieben.
Am 12. Juni 1944 tritt die Division mit Räderteilen -- Regiment "DF" an der Spitze -- zum Weitermarsch an die Invasionsfront auf der Nationalstraße 147 über Bellac-Poitiers und weiter auf der Nationalstraße 10 über Tours in den Raum La Fleche an.

Nachwort

Es ist höchste Zeit, das letzte Hindernis für die endgültige Aussöhnung und Freundschaft unserer beiden Völker -- diese deutsch-französische Tragödie von Tulle und Oradour gemeinsam aufzuarbeiten und damit zu beseitigen.

Dazu greifen wir gerne den Vorschlag des "Weltbild"-Redakteurs Eugen Georg Schwarz auf, der allerdings in seinem Artikel über "Oradour" -- im Gegensatz zu den inzwischen vorliegenden Ergebnissen eingehender Nachforschungen und wider besseres Wissen -- die Schuld für den Tod der Frauen und Kinder in der Kirche der deutschen Seite anlastet

Am Schluß dieses Artikels schlägt er vor, endlich eine gemischte, gleichrangige deutsch-französische Historiker-Kommision zu bilden, welche die gesamten Vorgänge in Tulle und Oradour -- und wir fügen hinzu -- deren Vorgeschichte und den Ablauf des großen Oradour-Prozesses 1953 vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux objektiv untersucht, unter rückhaltloser Freigabe aller in den Archiven liegenden, bis zum Jahre 2039 gesperrten Akten über Tulle und Oradour.

Dann könnte endlich die Version der kommunistischen Widerstandsbewegung über Tulle und Oradour, die vorbehaltlos zum festen Bestandteil der gesamten alliierten Kriegspropaganda übernommen wurde und bis zum heutigen Tage weiterbesteht abgelöst werden durch eine anteilmäßige, gerechte Schuldzuweisung als Beitrag zur historischen Wahrheit, zum Wohle unserer beiden Völker und Europas

Wir haben nur den einen Wunsch, daß sich die Tragik für die Zivilbevölkerung -- wie im Falle Oradour -, die leider seit Kriegsende in der Welt kein Einzelfall geblieben ist, niemals mehr wiederholt.

Anlage 1)

Waffenstillstandsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 22. Juni 1940 Auszug -- (10)

Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Oberstem Befehlshaber der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel einerseits und den mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung:

Armeegeneral Huntzinger, Vorsitzender der Delegation, franz. Botschafter Noel, Viceadmiral Le Luc, Armeekorpsgeneral Parisot und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

1) Die französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenniederlegung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

2) Zur Sicherung der Interessen des Deutschen Reiches ...

3) In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen MilitärBefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

4) Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobilzumachen und abzurüsten. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind.

5) Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes ....

6) Die verbleibenden Waffen, Munition und Kriegsgeräte

....

7) In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen ....

8) Die französische Kriegsflotte ....

9) Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando ....

10) Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbleibenden Wehrmacht und in keiner anderen Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen.

Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

11)-20) Weitere Maßnahmen zur Regelung des Waffenstillstandes im einzelnen ....[

21) Die französische Regierung haftet für die Sicherung .....

... Die französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Zerstörungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

22) Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt und überwacht eine deutsche Waffenstillstandskommission, die ihre Tätigkeit nach den Weisungen des deutschen Oberkommandos ausübt. Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist ferner, die erforderliche Übereinstimmung dieses Vertrages mit dem italienischfranzösischen Waffenstillstandsvertrag sicherzustellen. Die französische Regierung stellt zur Vertretung der französischen Wünsche und zur Entgegennahme der Durchführungsbestimmungen der deutschen Waffenstillstandskommission eine Abordnung an den Sitz der deutschen Waffenstillstandskommission.

23) Dieser Waffenstillstandsvertrag tritt in Kraft ....

24) Der Waffenstillstandsvertrag gilt bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Er kann von der deutschen Regierung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die französische Regierung die von ihr durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Dieser Waffenstillstandsvertrag ist im Walde von Compiegne am 22. Juni 1940 um 18.50 Uhr deutscher Sommerzeit unterzeichnet worden.

gez. Hunzinger

gez. Keitel

Anmerkungen des Verfassers:

In diesem Waffenstillstandsvertrag wurden nur die Punkte aufgeführt, die für den Kampf der deutschen Wehrmacht, in deren Rahmen und unter deren Befehl die 2. SS-Pz.Div. "Das Reich" im Frühjahr und Sommer 1944 gegen die französische Widerstandsbewegung kämpfte, von Bedeutung sind. Die Unterstreichungen unter Punkt 10) und 21) wurden zur Verdeutlichung der rechtlichen Situation der eingesetzten deutschen Truppenteile vorgenommen.

Die deutsch-französische Waffenstillstandskommission war 1944 noch in voller Tätigkeit, da es nie zu einem Friedensvertrag gekommen ist. Umso merkwürdiger mutet es an, daß französische Dienststellen wegen Tulle und Oradour ausgerechnet die Waffenstillstandskommission einschalten wollten, obwohl es gerade die Widerstandskämpfer waren, die in eklatanter Weise gegen diesen Waffenstillstandsvertrag verstoßen hatten. Nach Punkt 10) dieses Vertrages waren sogar die zwei französischen Panzerdivisionen, die in den U.S.A. aufgestellt waren in Frankreich landeten und in den Kampf gegen die deutsche Wehrmacht eintraten, nach dem geltenden Völkerrecht "Freischärler" .

O. W.

Anlage 2):

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

vom 10. Oktober 1907 (Haager Landkriegsordnung) --Auszug-- (10))

Erster Abschnitt: Kriegführende

Erstes Kapitel: Begriff des Kriegführenden

Artikel 1

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1) daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,

2) daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,

3) daß sie die Waffen offen führen,

4) daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Artikel 2

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel: Kriegsgefangene

Artikel 4

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben. Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken Militärischen Inhalts.

Artikel 5 -- 19: Weitere Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen

Drittes Kapitel: Kranke und Verwundete

Artikel 21

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Artikel 22

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres, c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat, d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird, e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen, f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der Militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens.

Artikel 40

Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Anmerkungen des Verfassers:
Das deutsche Oberkommando hat die Maquisards niemals als "Kriegsführende", sondern gem. Waffenstillstandsvertrag als "Freischärler" betrachtet. Wenn auch General Eisenhower die französischen Widerstandsgruppen "zum Bestandteil der innerfranzösischen Streitkräfte erklärt hatte", so blieb diese völkerrechtlich wirkungslos, da diese Erklärung völlig einseitig erfolgt war und von deutscher Seite niemals anerkannt wurde. Aber, selbst wenn sich die Widerstandsbewegung als Bestandteil der innerfranzösischen Streitkräfte" betrachtet hätte und unter einheitlicher Führung stand, hat sie in keinem Falle "ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen [62] getragen. Sie hat "die Waffen nicht offen geführt" und "bei ihren Unternehmungen in keinem Falle die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet" -- im Gegenteil, sie hat in den meisten Fällen unmenschlich gehandelt. Die den Maquisards in die Hände gefallenen deutschen Soldaten wurden in keinem Fall als "Kriegsgefangene" behandelt sondern fanden im Gegenteil ein schreckliches Ende. Sie unterstanden im Gegensatz zur Haager Landkriegsordnung "stets der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben".

Im Gegensatz zu Artikel 23 machten sich die kommunistischen Maquisards schuldig:

"der meuchlerischen Tötung von Angehörigen des deutschen Volkes und Heeres", (Verbrennung von deutschen Verwundeten in einem Sanitätskraftwagen, Ermordung von 4 Feldgendarmen, Ermordung von 64 deutschen Soldaten in Tulle und Ermordung von 62 Deutschen als Angehörige eines Eisenbahnpersonals und der Sanitätsdienste -- nur im Unterkunftsraum der Division "Das Reich").

Anlage 3):

Auszugsweise Abschrift aus dem RGBI. 1934 II, S. 227-254.

Abkommen (Übersetzung)

über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

(Genfer Konvention) Auszug (10)

Der deutsche Reichspräsident pp.

In der Erkenntnis, daß es Pflicht jeder Macht ist, im äußersten Falle eines Krieges dessen unvermeidliche Härte abzuschwächen und das Los der Kriegsgefangenen zu mildern,

von dem Wunsch geleitet, die Grundsätze fortzuentwickeln, die den internationalen Haager Abkommen, insbesondere dem Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges und der ihm angefügten Ordnung zugrunde liegen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: pp.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Abkommen findet, unbeschadet der Bestimmungen des siebenten Titels, Anwendung auf: 1.) alle in Artikel 1,2 und 3 der Anlage zum Haager Abkommen vom 18.10.1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, genannten Personen, die vom Feinde gefangen genommen worden sind..................................

2.) ... Zur See und in der Luft ....

Artikel 2

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile die sie gefangen genommen haben.

Sle mussen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewälttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.

Vergeltungsmaßnahmen an ihnen zu üben ist verboten!

Artikel 3

Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht schuldigen Rücksicht zu behandeln.

Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkelt.

Artikel 4

Der Staat, in dessen Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden (Gewahrsamsstaat), ist verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Unterschiede in der Behandlung der Kriegsgefangenen sind nur Insoweit zulasssig, als es sich um Vergünstigungen handelt, die auf dem Militärischen Dienstgrad, dem körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand, der beruflichen Eignung oder dem Geschlecht beruhen.

Zweiter Titel: Gefangennahme

Artikel 5

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seines wahren Namen und Dienstgrad oder auch seine Matrikelnummer anzugeben.

Handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Kategorie zustehen,

Es darf kein Zwang auf die Kriegsgefangenen ausgeübt werden, um Nachrichten über die Lage ihres Heeres oder Landes zu erhalten.

Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft hierüber verweigern, dürfen weder bedroht, noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Wenn ein Kriegsgefangener infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig ist, sich über seine Person auszuweisen, ist er dem Sanitätsdienst zu übergeben.

Artikel 6

Alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände -- außer Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und Schriftstücke militärischen Inhalts -- verbleiben ebenso wie die Stahlhelme und Gasmasken im Besitz der Kriegsgefangenen.

Geld, das die Kriegsgefangenen bei sich haben, darf diesen nur auf Befehl eines Offiziers und nach Feststellung der Beträge abgenommen werden. Ein Empfangsschein ist darüber auszustellen. Die so abgenommenen Beträge müssen jedem Kriegsgefangenen gutgeschrieben werden.

Personalausweise, Gradabzeichen, Ehrenzeichen und Wertgegenstände dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden.

Anmerkung:

Über diese allgemeine Bestimmungen hinaus handeln alle folgenden Titel, Abschnitte und Artikel von den Besonderheiten der Kriegsgefangenschaft wie Rückführung, Kriegsgefangenenlager, Einrichtung der Lager, Ernährung und Bekleidung, Gesundheitspflege in den Lagern, geistige Bedürfnisse der Kriegsgefangenen, Manneszucht in den Lagern etc., die für die vorliegende Dokumentation unerheblich sind.

Schlußbemerkung des Verfassers:

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die kommunistischen Maquisards, die den Kampf gegen die Division "Das Reich" aufgenommen haben, gegen die Artikel 1.2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens auf das schwerste verstoßen haben.

Quellennachweis:

Dr. Hans Luther: " Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung", Institut für Besatzungsfragen ,Tübingen.
Albert Stückler: "Stückler-Bericht", Bundesarchiv Militärarchiv Freiburg.

Herbert Taege: "Wo ist Kain?" -- Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour, AskaniaVerlag ,Lindhorst, 1981.

Otto Weidinger; Division Das Reich -- Der Weg der 2. SS-Pz.Div. "Das Reich" Die Geschichte der Stammdivision der Waffen-SS, Band V Munin-Verlag GmbH, Osnabrück, 1982.

Sadi Schneid: "Beutedeutscher" -- Weg und Wandlung eines Elsässers, Askania-Verlag, Lindhorst, 1979.

Anlagen: Waffenstillstandsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 22. Juni 1940 (Auszug)

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Haager Landkriegsordnung) Auszug

Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Genfer Konvention) Übersetzung und auszugsweise Abschrift aus dem RGBI 1934, II; Seite 227-254.

Der Verfasser:
Otto Weidinger war der letzte Kommandeur des SS-Pz.Gren.Rgt.4 "DF" in der 2. SS-Pz.Div. "Das Reich". Während seiner sechseinhalbjährigen Kriegsgefangenschaft wurde er im August 1947 von den Amerikanern aus dem Sonderlager Dachau an Frankreich ausgeliefert und befand sich bis Juni 1951 -- also dreieinhalb Jahre -- in französischer Militärischer Untersuchungshaft beim Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux. In zahlreichen Vernehmungen hat er seine Aussagen zu Tulle und Oradour gemacht, soweit er sie aus eigenem Erleben wiedergeben konnte, da er zur fraglichen Zeit zur "informatorischen Dienstleistung" zum Stab des Regiments ‚DF" kommandiert war.
Da er wegen Tulle und Oradour nicht unter Anklage stand, wurde er, zusammen mit 50 Kameraden seiner Division in einem summarischen Prozeß vor Gericht gestellt, mit dem einzigen Ankiagepunkt "Freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS als einer >verbrecherischen Organisation<".

Er wurde mit allen anderen Kameraden vom Militärgericht Bordeaux von diesem Anklagepunkt freigesprochen (19.6.1951) und wurde mit ihnen am 23.6.1951 aus französischer Kriegsgefangenschaft entlassen.

Nach seiner Heimkehr erschien von ihm in den folgenden Jahren die Geschichte des Regiments "DF" unter dem Titel: "Kameraden bis zum Ende", 1962, im K.W. Schütz-Verlag KG, Preuß. Oldendorf und die sechsbändige Geschichte seiner Division unter dem Titel: Division Das Reich, 1967-1982 im Munin-Verlag GmbH, Osnabrück.

In zahlreichen Veröffentlichungen und Entgegnungen auf Presse-Artikel hat er zum Fall "Tulle und Oradour" Stellung genommen.

ANMERKUNGEN:
(1) Werner Haupt: "Rückzug im Westen", Motorbuchverlag, Stuttgart.
(2) Dr. jur. Hans Luther: "Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung", Seite 76-78, Institut for Besatzungsfragen, Tübingen.

(3) Sadi Schneid: "SS-Beutedeutscher -- Weg und Wandlung eines Elsässers", Askania-Verlag, Lindhorst 1979, Seite 7.

(4) a.a.o. Dr. jur. Hans Luther: Seite 247.

(5) Herbert Taege: "Wo ist Kain?", Seite 231.

(6) Autor des Buches: "Wo ist Kain?" in einem Bericht in "Der Freiwillige", Munin-Verlag, Osnabrück, Nr. 9/83.

(7) Herbert Taege a a.O. "Wo ist Kain?", Seite 304 ff.

(8) Herbert Taege a.a.O. "Wo ist Kain?" Seite 217.

(9) Der Bericht über Tulle und Oradour wurde nach Auswertung des Nachlasses von Gruf. Heinz Lammerding und neuester Forschungsergebnisse von Herbert Taege durch entsprechende Einfügungen ergänzt und erweitert.

(10) Der ungekürzte Wortlaut liegt im Bundesarchiv -- Militärarchiv Freiburg vor.